

# Metallarbeiter-Zeitung

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter

### Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinst wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Albst. 18a part.  
Telephonruf: Nr. 8892.

Insertionsgebühren pro sechsgepaltene Kolonelle:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.  
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **380 600** EXEMPLAREN  
erschließt diese Ztg.

Konjunkturwechsel begleitet. Die Preise sind in Pfund Sterling ausgedrückt. Es notierten am Londoner Markt:

	Kupfer		Zinn		Blei	
	1907	1908	1907	1908	1907	1908
Anfang Januar . . .	105	81 1/2	28 1/2	19 1/4	19 1/2	14 1/2
Mitte . . .	108 3/8	64 1/8	27 3/8	20 1/4	19 1/2	14 1/2
Anfang Februar . . .	107 1/4	61 1/2	26 1/2	20 3/4	19 1/2	14 1/2
Mitte . . .	107 1/2	57 3/4	26 1/2	21 1/4	19 1/2	14 1/2
Anfang März . . .	108 3/4	57 1/4	26 3/8	21	19 1/2	18 1/2
Mitte . . .	107 1/4	59	26 3/4	21 1/4	19 1/2	18 1/2
Ende Juni . . .	98	58 3/4	24 1/4	19 3/8	21	12 1/2

### Wirtschaftliche Rundschau.

In den ersten Januar Tagen hat Herr Hugo Stinnes, der von sich gewiß behaupten kann, daß er mit den Plänen des Stahlwerksverbandes vertraut ist, in einem Interview erklärt, daß die reinen Werke dem Tode geweiht sind, nur die gemischten Werke haben noch eine Daseinsberechtigung. Nach seiner Ansicht sollte es das Beste sein, wenn die starken unter den reinen Werken von den umliegenden gemischten Werken übernommen würden, während die schwachen unwirtschaftlichen zugrunde gehen müßten. Da nun die reinen Werke das gegen sie verhängte Todesurteil nicht mit Demut an sich vollziehen lassen wollen, sondern sich nach Möglichkeit zur Wehr setzen, werden sie von den Stahlwerksverbandsorganen genau so schäbig behandelt wie Arbeiter, die etwa Lohnerhöhungen oder Arbeitszeitverkürzungen verlangen. Seine Majestät der Stahlwerksverband duldet keinen Widerstand. Die Begründung, die die reinen Werke ihrem Verlangen auf vorläufiger Siftierung und späterer Aufhebung der Zölle auf Kohlen, Schrott und Halbzeug mit auf den Weg gegeben haben, hebt hervor, daß die Überlegenheit der großen gemischten Betriebe in der Hauptsache nicht in einer entwickelteren Technik liege, deren Bedeutung an sich nicht bestritten wird, sondern vornehmlich darin, daß sie ihre ganze Produktion auf ein zollfreies Material aufbauen können, während den reinen Werken das zur Verarbeitung notwendige Material durch hohe Zölle verteuert wird. Die gemischten Werke als Inhaber der durch die Hochschmelzgesetzgebung gesicherten Kohlenmonopole sind natürlich geneigt, die wirtschaftlichen Vorteile des konzentrierten Betriebes als alleinige Ursache der mitleidigen Lage der reinen Werke hinzustellen, sie leugnen nicht, den Untergang der reinen Werke je gewaltigam beschleunigt zu haben. Die Praxis des Stahlwerksverbandes spricht allerdings eine andere Sprache, und es entfällt die Verlogenheit der Macht habenden in wirtschaftlichen Kämpfen, daß daselbst Syndikate, das dem Ausland die billigen Preise nicht zuletzt deshalb zubilligte, um den reinen Werken Deutschlands die Konkurrenz auch auf den Auslandsmärkten zu unterbinden, jetzt den reinen Werken durch seine Trabanten mehr oder weniger offen die „nationale Gesinnung“ abspreschen läßt, weil sie die Beseitigung der Schutzzölle verlangen, die den Kohlen Syndikaten den ihnen gegenüber geübten Wirtschaftsterror erst ermöglichen.

Die Kohlen Syndikate überfüllen sich in der Befürchtung, daß nur durch die forcierte Ausfuhr im Heimland die Wirkungen der Krise abgeschwächt werden, daß dieser Erfolg von ihnen mit großen Opfern erstritten wird. Geblühend übersehen sie, daß sich die Vorwürfe natürlich nicht gegen ihre verstärkte Exportfähigkeit richten sondern lediglich gegen die ungleiche Behandlung der einheimischen und ausländischen Verbraucher, gegen die Bevorzugung des Auslandes in der Preisgestaltung auf Kosten der heimatischen Industrie. Nichts vermag darüber hinwegzutäuschen, daß große Verkäufe an das Ausland zu billigen wirklichen Schleuderpreisen von der Absicht diktiert waren, den reinen Werken einen schnellen Garaus zu machen.

Die Außenhandelsstatistik ergibt, daß seit Januar bis einschließlich Mai die Einfuhr an Eisen und Eisenwaren 236 368 Tonnen gegen 305 796 Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres beträgt, während die Ausfuhr von 1 466 786 Tonnen auf 1 561 019 Tonnen gestiegen ist. Allein im Mai stieg der Export an Eisen und Eisenwaren von 277 443 Tonnen im Vorjahr auf 310 594 Tonnen. Unter den Produkten, die die stärkste Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen haben, sind besonders Kohlpuppen mit 37 704 Tonnen gegen 16 780 Tonnen und geformte Stabeisen mit 33 813 Tonnen gegen 16 997 Tonnen im Mai des Vorjahres hervorzuheben. Die Einfuhr von Roheisen in den letzten fünf Monaten beziffert sich auf 107 051 Tonnen gegen 151 662 Tonnen im Vorjahr. Die Ausfuhr von Roheisen in den letzten fünf Monaten betrug nur 95 650 gegen 143 111 Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Einfuhr von Erzen und Schlacken wies von 10,15 Millionen Doppelzentner auf 9,39 Millionen. Enorm stieg die Steinkohlenausfuhr im Mai, und zwar von 13,66 auf 18,43 Millionen Doppelzentner, die Einfuhr ließ von 11,19 auf 10,77 Millionen nach, ferner wurden 1 Million Doppelzentner Steinkohlen-Preßkohlen ausgeführt gegen 740 000 Doppelzentner im Mai des Vorjahres. Der Nachweis über die bei dieser Ausfuhr erzielten Preise müßte von den Syndikaten erzwungen werden, um ein richtiges Bild von der Tätigkeit der Syndikate in der Periode wirtschaftlichen Niederganges gewinnen zu können. Die Maschinenausfuhr erfuhr wiederum eine Steigerung, und zwar um 52 000 Doppelzentner, während die Einfuhr um 20 090 Doppelzentner niedriger war. Der Export von elektrischen Erzeugnissen stieg mit 65 189 Doppelzentnern um ca. 10 000 Doppelzentner gegenüber dem Mai des Vorjahres, die Zunahme des Exports in diesen Erzeugnissen seit Beginn des Jahres beläuft sich auf mehr als 65 000 Doppelzentner.

Nach dem Preissturz auf dem Metallmarkt, der mit besonderer Schärfe dem Ausbruch der amerikanischen Krise folgte, begann im ersten Quartal des laufenden Jahres eine Erholung der so rapide gesunkenen Preise, doch die Aufwärtsbewegung war nicht von langer Dauer. Die Preise bröckelten wieder ab und erreichten erneut den niedrigsten Stand, den sie in dem Jahre 1907-08 je zu verzeichnen hatten. Die folgende Tabelle zeigt für Kupfer, Zinn und Blei die großen Schwankungen, die den

Der amerikanische Kupfertrust hatte große Produktionseinschränkungen vorgenommen, um eine schnelle Reduktion der Kupferporträte herbeizuführen. Der stark nachlassende Verbrauch verhinderte trotzdem ein erhebliches Ansteigen der Preise; mit der im März zum Teil wieder aufgehobenen Produktionseinschränkung häuften sich wieder große Vorräte an, die auf die Preisgestaltung hauernd drücken. Die erneute Verschlechterung der Lage des Zinnmarktes wird darauf zurückgeführt, daß die Gründung der internationalen Zinnkonvention durch den Widerstand einiger deutscher Werke auf Schwierigkeiten stößt und große Vorräte sich im Besitze der Schmelzhütten befinden.

Die Verschärfung der Konkurrenz auf dem Weltmarkt hat zur Auflösung der internationalen Vereinigung der Kohlenfabrikanten geführt. Dieser Vereinigung gehörten die amerikanischen, englischen und deutschen Werke an. Schon seit geraumer Zeit wurden Klagen laut, daß die schottischen Werke gegen die übernommenen Verpflichtungen verstießen und mit Preisunterbietungen vorgehen. Die amerikanischen Interessenten beantragten darauf die Auflösung der Konvention, zwischen den amerikanischen und deutschen Werken sollen neue Vereinbarungen getroffen werden. Die kürzlich verbreitete Meldung von einer Vereinigung sämtlicher britischen Stahlwerke mit alleiniger Ausnahme der Weißblechwerke zu einem Trust, der auch schon mit dem amerikanischen Stahltrust, dem deutschen Stahlwerksverband und den russischen Werken in Verhandlungen über Regelung der Produktion und Verteilung der Absatzgebiete in Verhandlungen getreten sein sollte, entbehrt jeder Grundlage. Das Gerücht ist darauf zurückzuführen, daß in jüngster Zeit in England eine Konvention für Brückenbau- und Konstruktions-eisen in Aufnahme gekommen ist, über deren Organisation und Umfang bisher noch nichts bekannt wurde.

Den mannigfachen Klagen über die steigende Verschlechterung in der Metall- und Maschinenindustrie schließt sich auch der Bericht des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken an, der in diesen Tagen erstattet wurde. In der Ausschüttung dieses Vereins wurde konstatiert, daß der Grad der Beschäftigung in den Fabriken je nach der Art der von ihnen hergestellten Maschinen verschieden ist, daß aber für die nächste Zeit im allgemeinen dem Geschäftszweig eine wesentlich geringere Arbeitsmenge zuzuführen und der Ertrag der Betriebe eine größere Einbuße erleiden würde. Weiter wird betont, daß der sich immer mehr entwickelnde wirtschaftliche Rückgang in den verschiedenen Industriezweigen und vor allem in der Güten- und Weiterverarbeitenden Metallindustrie nicht unbedeutende Schäden in den Werkstätten der Werkzeugmaschinenfabriken geschaffen hat. Einzelne Fabriken sollen in größeren Mengen Maschinen auf Vorrat bauen, um den Betrieb mit den eingeschuldeten Arbeitskräften aufrecht zu erhalten. Es wird befürchtet, daß bei längerer Andauer dieses Zustandes die dadurch entstandene Festsellung des Betriebskapitals leicht zur billigen Veräußerung des Vorrates und dadurch zur allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage führen könnte. Der Bericht bemerkt, daß nicht unbedeutende Preisrückgänge festzustellen sind, obwohl eine Verminderung der Nachfrage im allgemeinen sich erst in den letzten Monaten gezeigt hat.

Unternehmungen, die gebrechlich waren, scheiterten in der Periode der Hochkonjunktur sich erholt zu haben, doch der Gesundungsprozess war vielfach nur ein oberflächlicher. Die Rheinische Metallwarenfabrik von etwa 250 000 M. einen Nettoüberschuss von 804 033 M., aus dem 100 000 M. zu Extrabehelfungen und der Rest zur Herabminderung der Unterbilanz auf 175 987 M. verwendet werden soll. Die Generalversammlung der Gesellschaft beschloß nach dem Vorschlag der Verwaltung eine Sanierung, es werden die Stammaktien im Verhältnis von 2:1 zusammengelegt. Diese Reorganisation wird einen Aufschub von etwa 440 000 M. erbringen. Die Verwaltung berichtete über den Geschäftsgang, daß die Kriegsmaterialabteilung, die den Hauptanteil an den Ergebnissen des vergangenen Jahres geliefert hat, noch für dieses Jahr einigermaßen beschäftigt ist. Es würde aber wohl zweifelsohne das Ergebnis sich nicht in der günstigen Weise entwickeln können, wie im Vorjahr. Die beiden anderen Abteilungen haben ebenso wie bei anderen Gesellschaften der gleichen Branche unter den wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden.

Der Leidensweg der Ostdeutschen Stahlwerke S. m. b. H. in Danzig, jenes Unternehmens, das mit Unterstützung

der preussischen Regierung geschaffen wurde, um die Industrie nach dem Osten zu tragen, wird immer dorniger. Nach verschiedenen Sanierungsversuchen übernahmen die ober-schlesischen Werke, die Eisen-Industrie-Gesellschaft, die Friedens- und Bismarckhütte, den Betrieb für das Jahr 1908. Im November sollten sie sich erklären, ob und zu welchem Preis sie es kaufen würden. Die Oberschlesier haben das Ende des Vertrags nicht abgewartet, sondern den Betrieb vorher eingestellt. Zum 4. Juli wurde 140 Arbeitern des Stahlwerkes gekündigt und die weiteren circa 210 Arbeiter sollen die Kündigung auch noch erhalten. Nachdem die vorhandenen Bestände und Stahlblöcke aufgearbeitet sein werden, wird der Betrieb auf dem Holz aufhören. In der Gießerei auf Regan wird die Arbeit bis zu der vertraglich festgelegten Zeit vom 31. Dezember d. J. fortgeführt werden. Dort arbeiten circa 75 Mann. Die Danziger Blätter melden, haben die Besitzer des Werkes unter Berufung auf den vorliegenden klaren Vertrag bereits Einspruch gegen die Stilllegung des Werkes erhoben.

Das Ende der Ostdeutschen Stahlwerke konnte nur noch etwas hinausgeschoben, aber keineswegs verhindert werden. Diese Gründung trug den Todesstempel in sich, ihr Zusammenbruch war lange vor dem jetzt geschiedenen Rettungsversuch erfolgt.

### Hirsch-Dundersche Bauernfänger.

Bs. Jüngst hat der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands seine Jahresversammlung abgehalten. Man versäumt nicht, wenn man von diesem „Ereignis“ keine Kenntnis nimmt. Die evangelischen Arbeitervereine, soweit sie unter der Führung des Eigentümers Heber (M.-Glabbach) im Gesamtverband vereinigt sind, haben nämlich für die Arbeiterbewegung nicht das mindeste zu bedeuten. Was sie zur Zeit ihres Entstehens waren, das sind sie auch heute noch. Sie wurden anfangs der achtziger Jahre in rheinisch-westfälischen Weiten unter Schutz und Mithilfe von Unternehmern und Pastoren ins Leben gerufen, um erstere als Schutztruppe gegen die Klassenbewusste Arbeiterklasse, letztere als Schutztruppe gegen den Ultramontanismus zu dienen. Ihre Vorstände bildeten Fabrikanten, Geistliche, Lehrer, Handwerksmeister u. s. w., und da die Arbeiter nicht in genügendem Maße kamen, so nahm man als Mitglieder alle möglichen Leute auf, so daß sie mehr aus Nichtarbeitern als aus Arbeitern bestanden. Und in dieser Form haben sich die evangelischen Arbeitervereine bis heute erhalten. Die Arbeiter spielen in ihnen der Zahl nach nur eine geringe, und der Rechte nach überhaupt keine Rolle. Sie finden ihr Genüge in Feiern von Verbands-, Kreis- und Vereinsfesten; leben und streben unter Posaunengetöse und Fahnen-schwenken für Gott, König und Vaterland; lassen sich von ihren Gönnern etwas vom „Jahrhundert der sozialen Reform“ und der Notwendigkeit einer „starken Heeres- und Flottenmacht“ erzählen und treten bei Wahlen guter Meinung voll für den „nationalen“ Kandidaten ein, auch wenn dieser Kandidat der ärgste Schermsmacher und Volksverächter ist. Was man diesen Leuten bieten kann, das haben die letzten Landtagswahlen in Preußen gezeigt. Die Nationalliberalen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hatten den dortigen evangelischen Arbeitervereinen für ihre Wahlhilfe bei der letzten Reichstagswahl und auch schon früher eine Arbeiterkandidatur zugesagt. Als nun die evangelischen Arbeitervereine für die diesjährige Landtagswahl eine solche in Dortmund-Land forderten, da mußten sie sich sagen lassen, daß in den Kreisen der evangelischen Arbeitervereine keine geeignete Person zu finden sei, daß mit anderen Worten die evangelischen Arbeiter für die Übernahme eines Abgeordnetenmandats zu dumm seien. Die Arbeitervereiner taten, als ob sie diese Meinung sehr kränkte, aber ihre Entrüstung hielt sie nicht ab, für die nationalliberalen Kandidaten einzutreten, in Dortmund-Stadt sogar eine Erklärung zugunsten des famosen Herrn Schmieding zu erlassen, der sich kurz vorher noch gegen die Einführung des geheimen Stimmrechts ausgesprochen hatte. Man sieht also, die evangelischen Arbeitervereine verdienen die Gönnerschaft und die Fußtritte der Nationalliberalen, und man wird verstehen, wenn wir der Meinung sind, daß man den Tagungen und Unternehmungen dieser Leute kein sonderliches Gewicht beizulegen braucht.

Ihm hat sich aber auf ihrem letzten Verbandstage, der vom 9. bis 11. Juni in Halle stattfand, etwas zugegetragen, was der Erwähnung wert ist, nicht der evangelischen Arbeitervereine, sondern unserer lieben und verehrten „Freunde“, der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereiner wegen, die bei dieser Gelegenheit eine höchst merkwürdige, traurig-lustige Rolle gespielt haben. Die Hirsch-Dunderschen haben schon immer versucht, die evangelischen Arbeitervereiner für sich einzufangen, und es wird denn auch wohl mancher von diesen den Gewerksvereinen angehören. Als dann die christlichen Gewerkschaften aufkamen, die auf Grund ihrer „politischen und religiösen Neutralität“ auch auf die evangelischen Arbeiter Anspruch machten, da erhob sich die Streiffrage in den evangelischen Arbeitervereinen, welcher Gewerkschaftsrichtung sich die Mitglieder anschließen dürften. Die freien Gewerkschaften waren ausgeschlossen, bezüglich der beiden anderen Richtungen wurden mancherlei Beschlässe gefaßt, deren Sinn nicht immer ganz klar war, die außerdem in den verschiedenen Landes- und Provinzialverbänden verschieden ausfielen. Der Vorsitzende des Gesamtverbandes, Eigentümlich Heber, sprach sich einmal so, einmal auch anders aus; im allgemeinen aber schien die Stimmung der evangelischen Arbeitervereine den Hirsch-Dunderschen gegenüber günstig, wenigstens nicht ungünstiger als den christlichen Gewerkschaften gegenüber zu sein, so daß man sagen kann: es bleibt den evangelischen Arbeitervereiner überlassen, ob sie der einen oder der anderen der beiden Organisationen beitreten wollen. Von seiten christlicher Heißsporne erschienen im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen einige Broschüren, die dazun wollten, daß kein christlicher, gleichviel ob katholischer oder evangelischer Arbeiter, Mitglied der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine sein dürfe, da diese weder politisch

noch religiös „neutral“ seien; von den Hirsch-Dunderschen wurden demgegenüber einige Schriften, darunter eine von dem grundsätzlichen Herrn Erlens, in die Welt gesetzt, die große Dinge von der Nützlichkeit und der „Neutralität“ ihrer Richtung erzählten und nachwies, daß jeder evangelische Arbeiter in die Gewerkschaften, namentlich aber in die christlichen Gewerkschaften gehöre. Es war im ganzen eine Verleumdung der Hirsch-Dunderschen, deren Nachher ihre Stärke darin sahen, mit Wagniswut aus diesen und Artikeln den Beweis von der Unmöglichkeit und Unmöglichkeit der Gegenseite zu liefern. In der Sache unterscheiden sich die beiden Streitenden eben so wenig, als daß sie sachliche Beweisgründe gegeneinander vorzubringen hätten.

Es ist denn auch bei dem Ableben um die Günst der evangelischen Arbeitervereine für die Christlichen sehr wenig, für die Hirsch-Dunderschen aber wohl gar nichts herausgelassen. Aber sie lassen sich nicht abschrecken, und bei ihrem dauernden Williglebensschwund kann man es wohl verstehen, daß sie alles aufwenden, um die entsetzten Mägen zu füllen. Aber man sollte annehmen, daß sie dabei etwas würdevoller zu Werke gingen, als sie getan haben. Zu dem diesjährigen Verbandstage der evangelischen Arbeitervereine hatte nämlich der Verband der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften einen Vertreter geschickt, der die Mannen des Herrn Eigentlichen Weiler wie folgt umschmeichelte: „Persönlich freue ich mich, als eifriger Anhänger und Förderer der evangelischen Arbeitervereine einer so wichtigen Tagung beizuwohnen zu dürfen, in der neben dem religiösen Charakter ein ausgezeichneter Witz vorherrscht. Der Verband der Deutschen Gewerkschaften hat stets mit großem Interesse die Entwicklung der evangelischen Arbeitervereine verfolgt, deren eifrige Tätigkeit anerkannt und nur Worte der Anerkennung und des Lobes gefunden, nicht nur aus religiösen, sondern auch aus sozialen Gesichtspunkten. Der verlorene Verbandstag hat auch von neuem bewiesen, daß die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften mit den evangelischen Arbeitervereinen in jeder Art und Weise harmonisch zusammenarbeiten wollen. Der Wunsch der Gewerkschaften ist, daß diese harmonische Zusammenarbeiten bestehen bleiben möge zum Segen der nationalen Arbeiterbewegung.“

Herr Eigentlich Weiler war von dieser Huldigung sehr gerührt; er dankte dem Vertreter der Hirsch-Dunderschen für seine „freundlichen Worte“, ermahnte ihn, dafür zu sorgen, daß in seiner Organisation alles vermieden werde, was „das religiöse Gebiet freize“ und erklärte, daß er seit zwei Jahren in der Gewerkschaftenpresse nichts „Unhöfliches“ mehr gefunden habe. Auch das Gewerkschaftsmitglied Sauer vom evangelischen Arbeiterverein in Leipzig war anwesend. Wie die Hirsch-Dunderschen auf dem evangelischen Arbeitervereinstag behandelt wurden, zeigt der Umstand, daß ihnen ein Delegierter vorkam, sie wollten sich hier einschmuggeln, ein anderer sie daran erinnerte, daß man sich nicht ungebunden in eine Versammlung einbringe. Am deutlichsten aber liegt ihnen den Lezt die christlich-soziale Wochenchrift Die Arbeit, die sich eines großen Einflusses unter den evangelischen Arbeitervereinen in Rheinland-Westfalen rühmt. Das Blatt schreibt:

„Die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften brachten sich den evangelischen Arbeitervereinen auf dem Haller Delegiertentag in einer Art und Weise in Erinnerung, die als belästigendes Aufdrängen bezeichnet werden muß, wie es von zwei rheinisch-westfälischen Delegierten an Ort und Stelle auch bereits geschehen ist. Obwohl den Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften selbst eben keine Einladung zugegangen war, hatte doch der Generalrat ein längeres Begrüßungsschreiben an die Delegiertenversammlung gerichtet und darin unter anderem mitgeteilt, daß ein Vertreter der Gewerkschaften gastweise an den Verhandlungen teilnehmen sollte. Dieses Schreiben wurde am Morgen des ersten Tages zur Verlesung gebracht, allerdings unter Protest. Einige Delegierte erklärten mit Recht, daß die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften ganz offenbar unzulässige Absichten verfolgten, wenn sie auf einmal sich so auffallend freundlich zu den evangelischen Arbeitervereinen stellen wollten.“

Das genannte Blatt ist so boshaft, der Huldigungsansprache des Hirsch-Dunderschen Abgeordneten, worin von dem „harmonischen Zusammenarbeiten“ beider Bewegungen die Rede ist, entgegenzusetzen, was vor einigen Jahren der Gewerkschaftsbote schrieb: „Über will man etwa die katholischen oder evangelischen Arbeitervereine, dieses seltsame Gemisch religiöser Arbeiter, kleiner Beamte sowie christlicher und jüdischer Geschäftsleute, als Arbeiterorganisation bezeichnen? Wir danken!“ Das christlich-soziale Blatt bemerkt dazu: „Die Hirsch-Dunderschen können eben alles!“ und schließt dann: „Wir werden dafür sorgen, daß die beiden Verbände trennenden Momente nicht in Vergessenheit geraten. Unsere evangelischen Arbeitervereinsmitglieder sind zu gut, um den altersschwachen Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften zum Opfer zu fallen, sie schließen sich in immer größerer Masse den kraftvoll aufstrebenden, ihrer Bestimmung mehr entsprechenden christlichen Gewerkschaften an, die heute über 300.000 Mitglieder zählen. Der Hirsch-Dunderschen unerschütterliche Abgrund entgegen — die Stunde ist hoffentlich nicht mehr fern, da er den letzten Todesstöhnen von sich geben wird.“

Die 300.000 christlichen Gewerkschaftler sind zwar Schwärme, den man bei den Christlichsozialen nur einmal gewohnt ist — aber ihr Spieß über die taunige Rolle, die die Hirsch-Dunderschen in der Arbeiterbewegung im allgemeinen spielen und auf dem evangelischen Arbeitervereinstag im besonderen spielen, ist bezweifelhaft. In Wirklichkeit haben die Hirsch-Dunderschen nicht mehr viel, aber an Würde und Achtung nach solchen Leistungen auf dem Gebiete der niederen Bauernfänger schon gar nichts mehr zu verlieren.

**Vom Pensionstafelwesen.**

Der Leiter der Metallarbeiter-Zeitung hat die Gerüchtheile verschiedener Gewerkschaften und der teilweise gegenseitigen Entfremdung der Landgerichte in Sachen der Pensionsstafeln behauptet. In Nr. 9 (Seite 66) dieses Jahres hat die Metallarbeiter-Zeitung auch ein Gerüchtheil über das Verhalten der Landgerichte veröffentlicht, das sich ebenfalls in Gegensatz zu den Urteilen des Gewerbegerichts in Dortmund stellt, indem es das für die Arbeiter günstige Urteil des Gewerbegerichts aufhob und die Kläger mit ihrer Forderung auf Nichtzahlung der in die Pensionsstafel des Gewerbegerichts „Union“ zu Dortmund einzubehaltenen Beiträge abweist.

Das Verhalten gegen die Entfremdung des Gewerbegerichts findet aber behauptet nur dann statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 100 M übersteigt. In allen anderen Fällen mußte sich auch die Pensionsstafel des Gewerbegerichts Union mit dem für die Arbeiter günstigen Urteile des Dortmund Gewerbegerichts abfinden und die einzubehaltenen Beiträge zurückzahlen.

Indes jenseits der „juristischen Grenze“ der Unternehmer, wie die für die Union notwendigen Gewerbegerichtsanteile auf (unzulässig) „völlig geschäftlichen“ Wege aus der Welt zu schaffen seien und dabei wurde auch ein gar wunderbares Verfahren aufgeführt, das die Pensionsstafel der Hirsch-Dunderschen und ihre Arbeitervereinsmitglieder noch zu ein „Erkennliches“ helfen ermahnen läßt.

Die Zeitung der Union in Dortmund kann nämlich bei einem Klagen der Arbeiter gegen ihre Pensionsstafel mit Erfolg aus der Welt geschaffen, dadurch unerschütterliche Widerlageanträge auf Erhebung und sollte die Höhe der Entfremdung immer von neuem

stärker auf über 100 M fest, um Verurteilung an das Gewerbegericht einlegen zu können. Wir wiederholen: Die Firma macht gar keinen Versuch, die Schadenersatzforderung zu begründen, die Ansprüche sind rein erfinden, nur um durch diese juristische Manipulation die Kontrolle des Gewerbegerichts auf Nichtzahlung der Beiträge durch das Landgericht aufheben zu lassen. Das schriftlich ausgefertigte Urteil des Dortmund Gewerbegerichts in einer solchen juristisch halbschweren Wache lautet wörtlich:

„Zur Sache. Die Kläger zu 1, 2, 3 und 4 und der verfallene Ehegatte der Klägerin zu 5 — letztere hat sich als vertretungsberechtigte Erbin ausgewiesen — waren eine Heiligung Arbeiter der Beklagten und als solche nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet, Mitglieder der von der Beklagten errichteten „Union“, Witwen- und Waisenpensionskasse zu werden. Ein Eintrittsgeld und Beiträge haben zahlen müssen: der Kläger zu 1: 14,40 M, die Kläger zu 2, 3 und 4: insgesamt 19,95 M, der verfallene Ehegatte der Klägerin zu 5 bis 1. Mai 1907: 19 M. Die Kläger behaupten, daß das Statut der erwähnten Kasse mit seinen Bestimmungen gegen die guten Sitten verstoße, sei die Beklagte durch die erhaltenen Beiträge ungerechtfertigt bereichert und zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Sie haben beantragt: Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1 R.: 14,40 M, an die Kläger zu 2, 3 und 4 zusammen 19,95 M, und an die Klägerin zu 5: 19 M nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. Mai 1907 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen einschließlich derjenigen, die den Klägern durch Wahrnehmung ihrer Rechte vor dem Gewerbegericht entstanden sind. Die Beklagte hat 1. „Klageabweisung“ und 2. widerklagend beantragt: Die Kläger zu verurteilen, zu Zahlung von 102 M, die Kläger zu 2, 3 und 4 zusammen zur Zahlung von insgesamt 108,50 M, die Klägerin zu 5 zur Zahlung von 105 M, und 8. „im Falle deren Verurteilung ihr nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.“ Sie verteidigt den Standpunkt, es könne keine Rede davon sein, daß ihr Pensionsstatut gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Ansicht sei auch das Landgericht Dortmund in Sachen Ziegenfeuter gegen Union und das Landgericht Essen in einer gleichläufigen Klage gegen die Firma Krupp beigetreten. Bezüglich ihrer Widerklage behauptet sie: die Kläger zu 1, 2, 3 und 4 und der verfallene Ehegatte der Klägerin zu 5 hätten die Arbeit ohne Innehaltung der vertraglichen Kündigungsfrist niedergelegt, wodurch ihr ein Schaden in der Höhe entstanden sei, wie er sich aus ihrem Widerklageantrage ergebe. Ihr Antrag zu 8 rechtfertige sich nach § 718 Abs. 2 C.P.O. Die Kläger haben „Abweisung der Widerklage“ beantragt und die Behauptungen der Beklagten, auf welche sie die Widerklage stützt, bestritten. Einen Beweis für diese ihre Behauptungen hat die Beklagte nicht ansetzen zu wollen erklärt.

Entscheidungsgründe. Das Gewerbegericht vertritt nach wie vor — trotz Kenntnis der von verschiedenen Landgerichten erlassenen entgegenstehenden Entscheidungen — den Standpunkt, daß das Statut der von der Beklagten eingerichteten Pensionsstafel gegen die guten Sitten verstößt. Die Arbeitsordnung der Beklagten zwingt jeden ihrer Arbeiter — sofern er verheiratet oder Witwer mit Kindern unter 14 Jahren ist — Mitglied der Pensionsstafel zu werden und schränkt dadurch indirekt die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ein. Es steht der Beklagten frei, jeden ihr unbehaglichen Arbeiter, besonders solche, welche auf Verbesserung ihrer Lage durch Lohnerhöhung dringen, zu entlassen und so der Ansprüche an die Kasse verlustig zu machen. Es ist den entlassenen Arbeitern nicht einmal erlaubt, durch Weiterzahlung der statutenmäßigen Beiträge Mitglied der Pensionsstafel zu bleiben. Wenn es schon nach dem Statut 15-jährige Mitgliedschaft bedarf, um einem Arbeiter oder seinen Erben einen Anspruch an die Kasse zu gewährleisten, so ist es zudem noch dem Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft bekannt, daß die Arbeiterchaft der Beklagten — zum größten Teil nicht durch Schuld der Arbeiter — stark wechelt, und so nur zu einem ganz geringen Teile die Vorteile der Pensionsstafel genießen kann. Demnach war die Beklagte gemäß §§ 138, 812 C.P.O. dem Klagenantrage gemäß zu verurteilen. Mit der Widerklage war die Beklagte abzuweisen, weil sie trotz Beitretens der Kläger einen Beweis für die Behauptungen nicht ansetzen hat, auf welche sie ihre Widerklage stützt.

Soweit das Urteil des Gewerbegerichts. Geld bekamen die Arbeiter, die gegen die Firma gewonnen hatten, jedoch nicht in die Finger; sondern die Beiträge wurden an entsprechender Stelle deponiert. Nun legte die Firma gegen die Abweisung der Schadenersatzklage Berufung ein und das Dortmund Landgericht wies die Arbeiter zurück. Ein Urteil des Landgerichts, das in einer ähnlichen Sache ergangen war, redet gar deutlich. Das Landgericht „erkennt“: „Unter Aufhebung des Urteils des Gewerbegerichts zu Dortmund vom 16. März 1906 wird der Kläger mit der erhobenen Klage und der Beklagte mit der erhobenen Widerklage abgewiesen. Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 19,95 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1906 zurückzahlen. Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu einem Sechstel dem Kläger, zu fünf Sechsteln der Beklagten zur Last.“

Entscheidungsgründe: 1. Was zunächst die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung anlangt, so beruht die Art der Zusammenfassung des Streitgegenstandes seine Berufungsfähigkeit nicht. Streitgegenstand ist das, worüber einseitlich durch das Urteil entschieden ist, auch wenn die abgeurteilten Ansprüche aus Klage und Widerklage hergeleitet sind. (S. Wilhelm-Bauer. 2. Aufl. Anmerkung 5c zu § 55 Gewerbe-Gesetz.) Für die Berechnung des Wertes ist hinsichtlich der Klage der Zeitpunkt der Klageerhebung, bei Widerklage der Zeitpunkt der Rechtschädigung maßgebend. (S. Wilhelm-Bauer. a. a. O. Anm. 5d.) Hiernach ist eine Entscheidung des Gewerbegerichts selbstständig und demnach berufungsfähig, wenn nur das Objekt der Widerklage 100 M übersteigt, welche Voraussetzung hier gegeben ist. Es kann daher unerachtet bleiben, ob die Objekte der Klage und Widerklage behauptet Festsetzung der Berufungsfähigkeit zusammenzurechnen sind. Unzweifelhaft ist auch, ob die Widerklage von vornherein unabweisbar war. Es ist einer Partei unabweisbar, im Prozeß eine solche Ansprüche geltend zu machen, von deren Erfolglosigkeit sie überzeugt ist. Eine Abwehmpflicht bildet in dieser Hinsicht nur die gesetzliche Pflicht der unterlegenen Partei zur Kostentragung. Es kann im vorliegenden Falle auch nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte gegen die guten Sitten verstoße, wenn sie eine nicht gerechtfertigte Widerklage nur zu dem Zwecke erhebt, um das Objekt berufungsfähig zu machen. Die Beklagte befindet sich in einer Zwangslage. Das Gewerbegericht fällt in förmlicher Prozeß Entscheidungen, die die Gültigkeit der von ihr gegründeten Pensionsstafel ersichtlich bedrohen. Sie hält diese Entscheidungen nicht für richtig und hat deshalb in einem Prozeß mit einem berufungsfähigen Objekt Berufung eingelegt und ein abweisendes Urteil erlassen. Gleichwohl hat das Gewerbegericht seine frühere Prozeß ansprache erhalten. Die Beklagte ist sonach, wie ihre Kasse, deren Einrichtungen durch das im Prozeße erlassene Urteil des Berufungsgerichts als demnach zu Recht bestehend anerkannt ist, Lebensfähig zu erhalten, geradezu genötigt, auch in solchen Sachen, die an sich wegen der geringen Höhe des Objektes der Klage nicht berufungsfähig sind, eine weitere Entscheidung des Berufungsgerichts durch Erhebung einer berufungsfähigen Widerklage herbeizuführen. Bei diesem Vorgehen der Beklagten ist auch Hoffnung vorhanden, daß der als unbehaglich zu bezeichnende und das Ansehen der Rechtspflege in erheblichem Maße zu schädigende Zustand beseitigt wird, daß das Gewerbegericht und das im Prozeßwege vorgesehene Landgericht in ganz gleichläufigen Sachen völlig entgegengesetzte Entscheidungen fällen.

2. Was die Einlage selbst angeht, so hat das Berufungsgericht nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinerlei Anlass gefunden, von seiner in Sachen Union kontra Ziegenfeuter 10. S. 244 M. erlassenen Entscheidung wieder abzugehen, zumal das Berufungsgericht diese Gründe, die den dem Gewerbegericht vertretenen Standpunkt zu rechtfertigen geeignet sind, nicht anführt. Es hält vielmehr nach wie vor dafür, daß die Bestimmungen des § 2 des Statuts der von der Beklagten gegründeten Kasse durchaus nicht den guten Sitten widersprechen. Denn die von der Beklagten gegründete Pensionsstafel ist eine Rechtsprekonnung zur Verbesserung der Lage der Fam-

den der bei ihr beschäftigten Arbeiter, diese alle haben Recht, zu den nach den gesetzlichen Vorschriften des § 117 Abs. 1 Gewerbe-Gesetz den Arbeiter der Arbeiter mit vorzuziehen werden. Die Pensionsstafel der Kasse können lediglich den Arbeiter gemäß der Beiträge nach dem letzten Stande aus der Kasse der Kasse. Es mag sein, daß für die fraglichen Arbeiter, abgesehen von der Pensionsstafel, nachher auch den Bund vorzuziehen, bei der beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit festhalten zu machen, es mag aber betont werden, daß dieser Bund nicht weniger als stütze verwerflich ist. Die Beklagte macht sich auch keinen Hehl daraus, die guten Sitten schuldig, wenn sie die Unterhaltungen an der Pensionsstafel, zu der sie ein Drittel der Beiträge selbst beisteuert, nur den Angehörigen solcher Arbeiter zukommen läßt, die schon längere Zeit bei ihr beschäftigt sind. Eine gewisse Parteiziel ist bei derartigen Verfügungen gewöhnlich nur wegen der geringen Höhe der Versicherungsbeiträge notwendig, wenn die Kasse überhaupt in der Lage sein soll, nur mit eigenen Mitteln ihren Zweck zu erfüllen. Es entspricht auch durchaus der Stellung der Pensionsstafel als einer Kasse zur Sicherstellung der Arbeiter der „Union“, daß die Arbeiter nur so lange an ihren Wohnorten teilnehmen, als sie sich noch in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten befinden. Einmalig ist es auch ein nur den guten Sitten entsprechendes Prinzip, daß der einzelne in seinem Entschieden zugunsten der Allgemeinheit Opfer zu bringen hat. Daß die Beklagte dem Kläger bezugsweise dessen Familie die Aussicht auf den Genuß der Wohltaten der Kasse doloresse etwa dadurch entzogen hat, daß sie den Kläger vollständig entleert, hat der Kläger nicht behauptet. Auch ist in keiner Weise dargelegt, daß die Leistungen der Arbeiter in auffälliger Minderzahl zu den Leistungen der Kasse ständen; denn die vom Kläger bezahlte Prämie von 70 g monatlich ist gegenüber einem Arbeitslohn von 3,50 M täglich gering und wird durch das von der Kasse zu tragende Risiko aufgewogen.

Einwandfrei ist auch, daß die Beklagte in den mit den Arbeitern geschlossenen Arbeitsverträgen sich ausbedingte, daß die Arbeiter Mitglieder der Pensionsstafel werden. Auf Versicherungszwang beruht auch die staatliche deutsche Arbeiterversicherung, und der Versicherungszwang kann daher auch für eine der in § 117 Abs. 2 Gewerbe-Gesetz erwähnten Privatkasse nicht bedenklich erscheinen. Die Zwangsversicherung bringt den Arbeiter nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis, das dem Arbeitgeber eine missbräuchliche Ausnutzung der schwächeren wirtschaftlichen Lage des Arbeiters gestattet. Es kann daher von einem unberechtigten, unbilligen Zwange, den die Beklagte auf ihre Arbeiter ausübt, nicht die Rede sein. Hieraus folgt aber, daß auch die Bestimmung des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages, wonach jeder Arbeiter, der verheiratet oder Witwer mit Kindern unter 14 Jahren ist, verpflichtet ist, der Pensionsstafel der guten Sitten beizutreten, keineswegs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Die Zahlung der Beiträge ist sonach rechtswirksam erfolgt und ein Rechtsanspruch des Klägers auf Rückzahlung ausgeschlossen.

Hiernach war sowohl die Klage als auch die Widerklage, und zwar letztere wegen mangelnder Substantiierung, abzuweisen, während wegen der Kosten nach § 91 C.P.O. wie geschehen zu erkennen war.“

Soweit die Begründung dieses Urteils mit dem früheren (in Nr. 9 dieses Jahres der Metallarbeiter-Zeitung angeführten) Erkenntnis desselben Gerichts übereinstimmt, ist dazu das Nötige ja früher ausführlich gesagt worden. Wir wollen nur bemerken, daß es ganz unstatthaft ist, die Zwangsversicherungsversicherung der privaten Güterwerke mit der staatlichen Zwangsarbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität in Parallele zu stellen, aus dem einfachen Grunde ist dies unstatthaft, da ja bei der allgemeinen Reichsversicherung eine wirtschaftliche Bindung der Arbeiter an einen einzelnen Unternehmer gar nicht in Frage kommen kann. Und das ist doch der Kern der ganzen Sache.

Im übrigen spricht das Urteil, das wir für durchaus unrichtig halten, für sich. Mit der völlig aus der Luft gegriffenen, durch nichts substantiierten Widerklage auf Schadenersatz erreicht die Firma, daß das Landgericht „auf völlig gesetzlichem Wege“ nicht nur über die materiell ganz unmögliche Schadenersatzklage aburteilt, sondern auch über den an sich gar nicht berufungsfähigen Entscheid des Gewerbegerichts wegen der Rückzahlung der Beiträge. So wird auf völlig „legalem“ Wege aus schwarz im Handumdrehen weiß gemacht und dem Arbeiter sein Recht aus den Händen genommen. Wäre, die Wege der Justiz sind numbar. Welcher Arbeiter wollte jetzt noch bezweifeln, daß wir uns „im Lande der vollendetsten Rechtsgarantien“ befinden.

Es ist natürlich nicht nötig, zu sagen, daß bei solcher Rechtsprechung, wo Vernunft Unfinn wird, das Recht von Vertrauen zur Justiz bei der breiten Volksmasse völlig schwinden muß. X.

**Vom Terrorismus bei den bayerischen Metallindustriellen.**

Wie wir schon in Nr. 25 (Seite 199) berichteten, war die Frankfurter Zeitung in der Lage, einen Auszug aus der schönen Begründung zu bringen, womit der Vorstand des Verbandes bayerischer Metallindustrieller sein famoses Anschreiben gegen die organisierten Angestellten zu rechtfertigen versuchte. Die Deutsche Industriebeamten-Zeitung (Nr. 13 vom 19. Juni), das Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten, war in der Lage, den ganzen Wortlaut der Begründung der Öffentlichkeit zu überantworten. Von der Tagespresse ist dies wenig beachtet worden. Da dies Dokument der Scharfmacherpsychologie nun aber sehr wohl eine gründliche Beachtung verdient, hatten wir es für notwendig, ihm auch noch nachträglich ein Plätzchen in unserem Blatte einzuräumen. Es lautet folgendermaßen:

Die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände erschöpfte sich bisher ausschließlich in der Bekämpfung der den Unternehmern gegenwärtigen Bestrebungen der Arbeitnehmerorganisationen und der Abwehr unberechtigter Eingriffe in das dem Arbeitgeber allein zuzehende Recht der Verteilung. Diese Einseitigkeit der Arbeitgeberverbände erklärt sich unter anderem vor allem dadurch, daß dieselben vielfach erst gegründet worden sind, als die Organisationen der Arbeiter bereits mächtig und stark waren und schon viele Vorteile den unter sich vereinigen und daher schwachen Arbeitgebern abgerungen hatten; sie sind durchweg gegründet als Schutzverbände gegen unbedingte Forderungen der Arbeiter. Dabei haben die Arbeitgeber bisher aber augenscheinlich übersehen, daß das System der sogenannten konstitutionellen Fabrik nicht etwa lediglich von den Arbeitern angestrebt wird, sondern daß auch die Organisationen der technisch-industriellen Beamten- und Fabrikangestellten ähnliche Ziele verfolgen. Sicher waren sie gewohnt, diese Verbände als reine Ständesvertretungen und Fachverbände anzusehen. Es konnte auch seitens der Arbeitgeber gar nichts dagegen eingemendet werden, wenn der Stand der Fabrikbeamten durch Zusammenschluß bestrebt war, sein soziales Niveau zu heben, durch Ausgabe einer Zeitschrift sich weiterzubilden, durch Einführung einer Stellenvermittlung seinen Mitgliedern zu dienen und diesen für den Fall der Krankheit durch eine Krankenversicherung, für den Fall des Todes ihren Erben durch eine Witwen- und Waisenversicherung eine Erleichterung der Lebensbedingungen zu verschaffen. Wie nun aber eine genaue Beobachtung der von den einzelnen Verbänden verfolgten Ziele ergibt, erschöpft sich hierin ihre Tätigkeit nicht, sondern aus ihren Statuten und Programmen ist mehr oder weniger deutlich das Signal zum Angriff gegen die Arbeitgeber herausgehört. Eine Vereinigung, zum Beispiel der Bund der technisch-industriellen Beamten, geht sogar so weit, daß er sich mit gewerkschaftlichen Organisationen auf eine Stufe stellt und Forderungen erhebt, welche hinter denen der gewerkschaftlichen Organisationen um nichts zurückbleiben.

Warten auch hier die Arbeitgeber wieder, bis sie die Angegriffenen sind, so werden sie auch hier zu spät kommen, wie dies vielfach bei



nehmen ist beabsichtigt, die vorhandenen Maschinen zu verkaufen, (doch verweigert, für weitere Maschinen selbst Sorge zu tragen) dahin abgeändert wurde, daß sie etwa wie folgt lautet: „Sämtliche Maschinen, insbesondere die für den Betrieb der erforderlichen Handgriffe, sind entweder käuflich zu stellen oder besonders zu fertigen“ würde einmütig angenommen.

Nichtiges und Unrichtiges kam bei dem folgenden Punkte der Verhandlung zur Sprache. Böttler (Stuttgart) begründete folgenden Antrag: „Der Verband müge umgehend geeignete Maßnahmen zur Befreiung der überaus entsetzlichen Lage der Arbeiter in der Metallindustrie ergreifen und eine Abwehrzentrale errichten, welche die Unternehmung solcher Orte resp. Betriebe, an denen solche Unternehmungen neu errichtet werden.“ Vom Redner wurde in scharfer Weise das Gebahren dieser Gesellschaften kritisiert, die sich zum Schaden des Handwerks breit machen und durch ihre Konkurrenz den kleinen Meister ruinieren. In den von den Metallarbeitern herausgegebenen Prospekten werde zwar erklärt, daß sie Meister beschäftigen, nur erstklassiges Material verwenden und über gute Arbeitskräfte verfügen. Dies entspreche jedoch keineswegs den Tatsachen. Sie behaupten, daß neben Haus- und Grundbesitzvermögen auch stiftliche Kanäle und städtische Behörden Abonnenten der Gesellschaft seien. Die Stuttgarter Innung habe diesem Krebsgeschwür gegenüber den Weg der Selbsthilfe beschritten, indem sie die Abonnenten und die interessierten Kreise durch Flugblätter über die Gesellschaft aufklärte und dafür sorgte, daß die Abklärung des Arbeitsmaterials an die Dachschaden-Verwaltungsgesellschaft unterbunden wurde. Auch sei Anzeigewegen unlaute Wettbewerb gestattet worden. Schließlich wurde in Anregung gebracht, eine Abwehrzentrale ins Leben zu rufen, um zu verhindern, daß die Gesellschaften sich wie eine Seuche ausbreiten. Sämtliche Diskussionsredner stimmten dem Antrag zu. Handwerkskammerpräsident Hartenstein (Hildesheim) machte die Handwerkskammer, die stark in argen Lagen, dafür verantwortlich, daß sie das Großkapital in dieser Weise im Handwerk breit mache. Auch müsse die Gewerbetreiberei derartig eingeschränkt werden, daß es nicht den Ungelernten ermöglicht werde, selbstständig ein Handwerk auszuüben. Die Gewerbetreiberei sei in dieser Hinsicht sehr „der Reform bedürftig“. Vom Vorstand wurde erklärt, daß bereits in der Vorstandssitzung der Vorstand erklärt habe, die Sache zu der seinigen zu machen und mit aller Energie zu verfolgen. Der Antrag wurde angenommen.

Ein von der Magdeburger Klempernerinnung eingebrachter Antrag: „Der Verbandstag wolle den geschäftsführenden Ausschuss beauftragen, an den zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß die Klempernermeister- und Gesellenprüfungen zunächst allgemein, auf Antrag des Prüfungsorgans auch auf das Installationsfach ausgedehnt werden dürfen“ wurde ebenfalls angenommen.

Die Leipziger Mitglieder des Vorstands es wurden sämtlich wiedergewählt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern schieden aus Lorenz (Stuttgart) und Brose (Halle); es starb Wäh (Lübeck). Die übrigen wurden ebenfalls wiedergewählt. Neugewählt wurden Böttler (Stuttgart), Wartschack (Königsberg) und Mierus (Bremen).

### Der Solinger Prozeß.

#### III.

In voriger Nummer gaben wir in kurzen Umrissen ein Bild der zweitägigen Verhandlung. Wir ergänzen es heute durch Wiedergabe der wichtigsten Stellen der Reden der Herren Rechtsanwälte und des Urteils.

Rechtsanwalt Brück (Eberfeld) als Vertreter der Kläger führte aus: Das erste Urteil gehe von zwei falschen Voraussetzungen aus. Die erste Unmöglichkeit zwischen Hammesfahr und dem Messerschleiferverein sei allerdings durch die ordinäre blauen Messer entstanden, jedoch sei diese Forderung später hinter der Forderung auf Anerkennung der Organisation zurückgetreten. In den Zeitungsberichten sei auch stets angeführt worden, daß sich der Hauptstreik darum drehe, daß Hammesfahr die Organisation nicht anerkannt habe. Dadurch wäre die Sache zu einer Lebensfrage der Gewerkschaften geworden. Aus der in der ersten Kaiserjahrversammlung gefaßten Resolution gehe das zweifelhafte hervor. Aus derselben sei ferner zu entnehmen, daß die Verhängung des Streiks vorläufig ausgesetzt wurde, um weitere Vergleichsverhandlungen einzuleiten. Bis dahin konnte und wollte der Deutsche Metallarbeiter-Verband mitgehen. Als jedoch später die Forderung des Verbots der Herstellung der ordinären blauen Messer bekannt wurde, erklärte der Deutsche Metallarbeiter-Verband, daß er hier nicht mitmache und den Fortschritt nicht hemmen könne. Von Anfang an habe der Deutsche Metallarbeiter-Verband auf dem Standpunkt gestanden, daß der Fabrikant herstellen könne, was er wolle. Wohin sollte es auch führen, wenn ein Verband einen Fabrikanten Vorschriften über die Art seiner Fabrikation machen wollte! Er würde dadurch sich den Fortschritten der Technik völlig verschließen und einen Terrorismus ausüben, wie er früher nicht gedacht werden könne. Auch in der zweiten Versammlung sei der Streik zwar proklamiert, die Ausführung des Streikflusses sei jedoch dem Aktionskomitee überlassen worden. In der Resolution, die in dieser Versammlung gefaßt wurde, wird auch die Anerkennung des Preisvergleichnisses gefordert. Durch die Erklärung Hammesfahr, die er dem Aktionskomitee gab, er erkenne die Organisation und das Preisvergleichnis an, er lasse sich aber keine Vorschriften darüber machen, was er fabrizieren solle, sei eine ganz andere Situation geschaffen worden. Dieser Antrag sei auch die dritte Versammlung gewesen, indem sie die Verhängung des Streiks verweigerte und die weiteren Schritte dem Komitee übertrug. Später habe dann der Messerschleiferverein eigenmächtig den Streik beizugehen, wobei er zunächst auch von anderen Lokalorganisationen in Stille gelassen wurde. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband habe sich mit Recht gefaßt, er tue am nicht mehr mit, und wenn er im Interesse von 500 anderen Arbeitern die Bestimmungen von 60 Messerschleifern nicht mehr unterbreite, und zwar mit Recht nicht unterbreite, so könne man doch nicht sagen, daß Verbot an der Arbeiterschaft bezeugen werden sei. Bei vielen Streiks werde nicht an den ursprünglichen Beschlüssen festgehalten, es werden in Laufe des Streiks andere gefaßt. Da die Situation im Falle Hammesfahr sich geändert habe, war der Deutsche Metallarbeiter-Verband im Recht, wenn er wegen der ordinären blauen Messer, die von einem Zeugen — es handelte sich auch noch um andere Messerfabriken — nicht als der wichtigste Punkt bezeichnet werden, nicht in einem schweren Kampf willigte. Das nicht, wie behauptet, Scheinmündigkeit geübt wurde, sei bewiesen. Er behauptete, daß der Lokalorganisationen bekannt gewesen ist, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband mit Hammesfahr vor dieser Zeit unterhandelt habe; jedoch der größte Gegner der Kläger habe das zugegeben müssen. Wenn solche Tatsachen in Verhandlungen geäußert worden, so sei es unter den Arbeitern, die auf der „und“ ständen und die untereinander keine Geheimnisse hätten, jederzeit bekannt gewesen. Er könne in dem gegenwärtigen Verhalten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes nichts erkennen, was sich als Arbeiterverrat kennzeichnen. Bei allen Dingen er nicht annehmen, daß der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in dieser kritischen Zeit, in der Schlag auf Schlag folgte, keine Information gewesen ist. Er konnte es nicht sein. Das Reichel über ein anderes Verhandlungsmitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Sandler, anzufragen hätte, sich auch für die Forderung der Messerschleifer betreffend des Fabrikationsverbots der ordinären blauen Messer zu engagieren, ist nicht bewiesen worden. Redner verweist sich dann gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband, der gegen den Kläger habe das zugegeben müssen. Wenn man eine Forderung erheben würde, um den Lokalorganisationen zu zeigen, daß man ihnen Ratlosigkeit durch die Klagen sei und bewiesenermaßen. Die von dem Vorstand vorgenommene Forderung, er habe den Streik proklamiert, sei unzulässig. Selbst die Arbeiterinnung, die die Interessen der Lokalorganisationen hätte, habe zugestanden, daß der Streikflusse unzulässig sei, und die Organisation nicht anerkannt werden

solle. Es lege keine einzige Forderung vor, die die schweren Verhältnisse rechtfertige.

Dr. Feinsmann (Berlin, Vertreter der Kläger) erklärte, zunächst einige Bemerkungen rechtlicher Natur machen zu wollen. Der Streikverbot habe es nicht dabei bewenden lassen, seine Bestimmungen wegen eines konkreten Falles, in dem auch heute kein Beweis erbracht werden sei, zu machen, sondern er habe auch noch generalisiert. Es wurde von einer Gesellschaft von Verbrochern, von Oligarchen, von Verarmten, von Verfallenen, von Verfallenen gesprochen. Es sei also durch die Klagen nicht nur eine Verurteilung des 188 des Strafgesetzbuches gegeben, sondern auch eine solche des 188. Im Eingang der Verhandlung habe nun der Beklagte auf die Frage des Vorstehenden, ob seine Organisation denn auch eine sozialdemokratische sei, eine verneinende Antwort erteilt. Juristisch war er dazu im Rechte, aber als organisierter Arbeiter hätte er erklären müssen, daß sein Verband ebensowenig ein sozialdemokratischer sei als der Metallarbeiter-Verband. Da er das nicht getan, ist die Auffassung verbreitet worden, als handele es sich bei der Organisation des Beklagten um eine solche Organisation, die sich auf Schritt und Tritt von dem sozialdemokratischen „Terrorismus“ verfolge glaube. Der Metallarbeiter-Verband ist eine moderne Organisation, die die allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder vertritt. Diese allgemeinen Interessen sind: gute Löhne und vorteilhafte Arbeitsbedingungen. Derartig glückliche Bestrebungen, wie sie von den Lokalorganisationen betrieben werden, kann eine moderne Organisation niemals mitmachen. Es ist deshalb auch unfinnig, dem Metallarbeiter-Verband davor zu warnen und anzunehmen, er habe sich zur Vertretung dieser Interessen bereit erklärt. Die ganze Generalstreikangelegenheit hat ihren natürlichen Entwicklungsgang gehabt. Man hat den Unternehmer eben nicht alles, was man wollte, auf die Nase gebunden oder die Unmöglichkeit der Arbeiter dokumentiert. In der dritten Kaiserjahrversammlung konnte dann berichtet werden, daß die beiden Forderungen der Anerkennung der Organisation und der Regulierung des Preisvergleichnisses bewilligt waren. Durch die verhängige Taktik Sendlers und Spiegels ist also erreicht worden, was erreicht werden konnte. An der weiteren Forderung des Fabrikationsverbots der ordinären blauen Messer hatte der Metallarbeiter-Verband kein Interesse und er hat sich auch ausdrücklich gegen die Vertretung dieser Forderung erklärt, wie aus den Aussagen Sendlers und Spiegels hervorgeht. Redner bemerkt dann, daß er den Abs. 2 des § 152 und § 153 der Gewerbeordnung für einschneidendes Unrecht halte. Er wüßte, daß diese Paragraphen so halb wie möglich aus dem Strafrecht verschwinden, weil in § 152 Abs. 2 die Verabredungen, die die Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage eingehen, auf eine Stufe gestellt werden mit den Spießhülben. Wenn man sich aber mit diesen nun einmal in unserer gegenwärtigen Rechtsordnung bestehenden Paragraphen abfinden müsse, so bestrehe doch keinerlei rechtliche Handhabung, den Zurücktritt von einer Verabredung als etwas ungeschickliches zu bezeichnen. Nach unserem bestehenden Recht kann man darum auch nicht den beleidigenden Vorwurf des Betrugs erheben. Wenn Spiegel dem Zeugen May vor der zweiten Kaiserjahrversammlung erklärt habe: „Wir machen ja doch nicht mit“ dann müßte Spiegel ein großer Dummkopf gewesen sein, wenn diese Äußerung so aufzufassen gewesen sein sollte, wie es May hinstellte. Spiegel hat etwas ganz anderes gemeint. Für so tölpelhaft darf man Spiegel doch nicht halten, daß er einem anderen, von dem er wußte, daß er Gegner des Metallarbeiter-Verbandes ist, erklärt, er habe den Leuten eben etwas vorgezwinkelt. Und wenn man schließlich von unvollständigem Verhalten rede, so dürfte dieses auf die Lokalorganisationen weit eher zutreffen als auf den Metallarbeiter-Verband, denn bei Hammesfahr habe der Metallarbeiter-Verband mit den Lokalorganisierten Hand in Hand um die Anerkennung der Organisation gekämpft, während bei der Schlägerausperrung die Lokalorganisierten ruhig weitergearbeitet haben, obwohl der Schlägerverein prinzipiell den Metallarbeiter-Verband nicht anerkennen wollte. In einer hohen Strafe hätten die Kläger kein Interesse und er stelle deshalb das Strafmaß ins Ermessen des Gerichts.

Der Kollege Massatsch, der darauf über verschiedene Punkte Auffklärung geben wollte, wurde vom Vorstehenden barock angefahren. Massatsch konstatierte deshalb nur, daß der Vorstand lediglich statutengemäß gehandelt habe. In bezug auf den Angeklagten Ern bemerkte er, daß dieser bei der Hammesfahr zwar aus dem Verband ausgetreten, später aber wieder beigetreten sei. Er habe also damals die Sache doch nicht so gefährlich angesehen, wie zwei Jahre später.

Rechtsanwalt Dr. Eich (Eberfeld), Vertreter des Angeklagten, führte aus: Die Forderung der Messerschleifer sei berechtigt gewesen. Das Qualitätsverzeichnis sei anzuerkennen gewesen, andere Arbeiten, als im Verzeichnis vorgegeben, hätte Hammesfahr nicht machen dürfen. Das Preisverzeichnis sei das Fundament der gesamten Solinger Industrie, und würde es mißachtet, so würden alle davon getroffen. In den Vorverhandlungen sei auch stets von der Fabrikation in der Fabrik die Rede gewesen. Sandler habe die Protokolle gefälscht und wenn er in einem Protokolle von dieser Streikung nichts erwähnt habe (die Protokolle sind alle sehr mangelhaft gefaßt, auch die nicht von Sandler verfaßten), so habe er schon damals mit seinem Betrugssystem begonnen. Hammesfahr habe die Nichterfüllung des Fabrikationsverbots nur deshalb proklamiert, weil er wußte, daß er in dem Deutschen Metallarbeiter-Verband eine Stütze hatte, denn sonst sei sein Verhalten unverständlich. Wie hätte Hammesfahr es denn sonst wagen können, den ablehnenden Standpunkt zu vertreten. Bereits in der ersten beiden Versammlungen sei es allgemein klar gewesen, daß es sich um die Verhängung des Streiks handle und alle wüßten auch dem Verhalten Sendlers der Meinung sein, daß er mitmache. Warum hätten Sandler und Spiegel, die doch zuerst als Verbündeter bezeichnet worden seien, nicht gesagt: „Gäßen sie es getan, so sei der Gegenbeweis mit Leichtigkeit zu führen. Aber so seien die beiden die Zeugen der Kläger, und aus diesem Grunde sei ihnen kein Glaube zuzusprechen.“ Warum hat dann wohl das Gericht die übrigen Zeugen der Kläger nicht vernommen? Beide seien auch allen an sie gestellten Fragen ausgewichen. Das Reichel auch Kenntnis von der Sachlage gehabt habe, siehe außer Zweifel. Sandler kenne die Solinger Verhältnisse ganz genau, trotzdem habe er nicht gegen die Resolution, welche den Streik beschloß, aber ein Aktionskomitee einsetzte, gekämpft. Erst später, nachdem er wieder in das Aktionskomitee eingetreten war, machte er die feinen Unterscheidungen darüber, was und was nicht in der Fabrik hergestellt werden könne, von denen früher keine Rede gewesen war. Die dem Deutschen Metallarbeiter-Verband gemachten Vorwürfe seien vollst. Sandler sei gut unterrichtet gewesen, er habe nicht einmal, sondern zweimal für den Streik gekämpft; er sei demnach hinausgegangen, die Solinger in einen Streit zu ziehen und sie dann in den Sinn zu lassen. Die späteren Einzelzüge Sendlers sollten dazu dienen, den schänden Verleumdungsstrich zu kaschieren. Sandler beschloß sich dann noch weiter mit dem Verhalten Sendlers, an dem er die stärkste Kritik übte. Wenn jemand etwas verpöndete und habe es nicht, so sei er ein Redner und wenn er sich auch hinter einen Paragraphen verberge. Wenn der Gegner behauptet, daß der Kläger sich zumühen konnte, weil ihn auch der § 152 der Gewerbeordnung dazu berechtere, so bedauere er die Moral des Verbands, der so denke; er sei damit vor der Öffentlichkeit gebrandmarkt. Das Reichel unzulässige Schritte vorzuziehen, aber nicht behauptet, gehe dann hervor, daß er stets verweigert, daß er mit Hammesfahr unterhandelt. Auch der Beweis sei als erbracht anzusehen, daß der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ganz genau unterrichtet war. Man müsse die Forderung des Verbandes berücksichtigen, die dahin gehe, die Lokalorganisationen zu vernichten und daher sei anzunehmen, daß der Vorstand das Vorgehen ihrer Vertreter gebilligt hat. Wenn sich der Vorstand dahinter verberge, er könne nicht über alles unterrichtet sein, da er 500 Ortsverwaltungen unter sich habe, so sei er eben nicht auf dem Posten gewesen. Übrigens sei das eine jämle Rede, denn die Äußerung sei den Staatsanwaltern erst recht aus dem Grunde bekannt gewesen, weil zwischen ihnen und dem Solinger Lokalorganisationen eine scharfe rivalität bestanden habe. Das Hammesfahr Reichel und Sandler in seine Schuld einziehen ließ, beweise, daß er genau wußte, daß er von ihnen nicht zu trennen hätte. Der Beweisbeweis sei in vollem Umfange geführt.

Von der Seite des Angeklagten Dr. Kuhlmann (Solingen) wurde ein Antrag gestellt, daß er beantragte, der Verhandlung in Gegenwart zu machen, um den Sachverhalt in den Klagen zu sehen. Das ist als Antrag anzusehen. Die das Urteil des Verbands sage, ist die Rechtsmeinung des Verbands, habe also ein Recht. Redner wollte dann noch auf einzelnen Punkten der Verhandlung Stellung beziehen, daß die Sache auch durch die Solinger Lokalorganisationen verhandelt habe. Zum Schluss machte er das Interimistische Geschäft, daß es dem Metallarbeiter-Verband in der Hauptsache darauf ankomme, Sandler in Solingen unzulässig zu machen. Und da die Kläger das nicht zulassen wollten, sei der Vergleich geschlossen.

Rechtsanwalt Brück erklärte auf die letzten Ausführungen des Vorstehenden, daß er es nicht für möglich gehalten habe, wie ein Rechtsanwalt die geheimen Vergleichsverhandlungen in öffentlicher Sitzung zur Sprache bringen könne. Die Sache sei aber ganz anders gewesen, als sie der Herr Kollege dargelegt habe. Aber er verzichte selbstverständlich darauf, in denselben Fehler zu verfallen. Wenn die Vertreter der Gegenseite durch grobe Worte und Verdächtigungen einen Wahrheitsbeweis herbeiführen könnten, so sei ihnen dies vollkommen geistig. Aber in Wirklichkeit ist weder durch diese groben Worte noch durch alle Verdächtigungen irgend etwas erwiesen worden.

Rechtsanwalt Dr. Feinsmann kennzeichnete die Auslegung seiner Ausführungen über den § 152 der Gewerbeordnung durch Rechtsanwalt Eich als eine Verbreitung der Tatsachen. Seine Ausführungen hätten gerade den entgegengesetzten Sinn, aber er lege das dem Herrn Kollegen nicht als eine Wohheit aus, sondern nehme zu seiner Entschuldigung an, daß er sie nicht besser verstanden habe.

Aus dem Urteil tragen wir noch nach: Zwischen dem Deutschen Metallarbeiter-Verband und den Lokalorganisationen bestanden in Folge des Bestehens des ersten, die letzteren aufzulösen, Differenzen, die naturgemäß ein gutes Verhältnis nicht aufkommen lassen konnten. Bei den Verhandlungen über die Differenzen mit Hammesfahr wurde ausdrücklich gesagt, daß sich die Beschwerden darauf erstreckten, daß im Betrieb der Firma Hammesfahr der Tarif nicht eingehalten würde. Nach Ansicht des Gerichts schließt der Abschluß eines Tarifes die Verpflichtung in sich, daß derselbe innegehalten werden muß, sowohl für den Arbeiter wie auch für den Arbeitgeber. Einseitige Abänderungen sind nicht zulässig, sondern können nur durch gegenseitige Vereinbarungen getroffen werden. Die Forderung der Messerschleifer an Hammesfahr, die Fabrikation der ordinären blauen Messerfabrik unterlassen, war also vollständig berechtigt. Die Messerschleifer haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die Beihilfe der anderen Organisationen verlangten. Ein Widerspruch wurde von keiner Seite erhoben, weshalb angenommen werden mußte, daß allesitig zugestimmt wurde. Die weiteren Verhandlungen haben dahin geführt, daß sich die Differenzen mit Hammesfahr weiter zuspitzten und letzterer erklärte, in seiner Fabrik herstellen zu wollen, was ihm beliebe, auch jede Verhandlung mit dem Messerschleiferverein darüber ablehnte. Diese Ablehnung war jedoch nicht der Grund für die Beschwerden der Messerschleifer, sondern die Nichtinnehaltung des Tarifs. Nur so ist der Beschluß der ersten Kaiserjahrversammlung, daß Hammesfahr die Organisation der Messerschleifer anerkennen habe, zu verstehen. Sandler und Spiegel waren in der Versammlung zugegen. Mit keinem Worte haben sie sich gegen irgend einen Beschwerdepunkt der Messerschleifer ausgesprochen. Spiegel erbat nur drei Tage Frist, um die Genehmigung des Vorstandes zum Streik einzuholen. Gleichzeitig wurde in dieser Versammlung der Generalkreis erklärt für den Fall, daß die nachzufolgenden Verhandlungen mit Hammesfahr scheitern sollten. In der angenommenen Resolution werden die ordinären blauen Messer zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber es konnte auf keiner Seite ein Zweifel darüber bestehen, daß wegen des Verstoßes gegen den Tarif der Generalkreis erklärt werden sollte. In der Sitzung vor der zweiten Generalkreisversammlung waren Sandler und Spiegel wiederum anwesend. Sandler und Spiegel haben auch mit dem Vorstandsmitglied Reichel verhandelt und ihn genau informiert. Auch in der zweiten Kaiserjahrversammlung ist ein Einspruch gegen die Forderungen der Messerschleifer nicht erfolgt; im Gegenteil hat Sandler für den Generalkreis gesprochen, nur wurde die Proklamierung des Generalkreises dem eingesehten Aktionskomitee übertragen. Die naturgemäße Folge wäre nun die Erklärung des Generalkreises gewesen, weil die Verhandlungen mit Hammesfahr scheiterten, da die Hauptsache der Differenzen bestehen blieb. Wenn die Generalkreiserklärung nicht erfolgte, so nur deshalb, weil in der Zwischenzeit der Deutsche Metallarbeiter-Verband sich zurückgezogen hatte. Es ist richtig, daß ein Rücktritt von dem gegebenen Versprechen nach § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung keine zivilrechtlichen Folgen nach sich zieht; der § 153 der Gewerbeordnung stellt sogar die Anwendung eines Druckes auf einen anderen, an den Verabredungen teilzunehmen, unter Strafe. Moralisch verwerflich aber ist es, ein gegebenes Versprechen zu brechen. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hielt es für vorteilhaft, allein mit Hammesfahr Abmachungen zu treffen, anstatt die Messerschleifer zu unterstützen. Für ebenso unzweifelhaft hält das Gericht, daß Sandler volle Kenntnis von diesen Verhandlungen hatte. Aus der ganzen Praxis der Gewerkschaften läßt sich auch ohne weiteres der Schluß ziehen, daß derartige Verhandlungen niemals ohne Kenntnis der Führer geführt werden. Auch von Spiegel muß angenommen werden, daß er Kenntnis von diesen Verhandlungen hatte. Der Zeuge Sandler hat sich mit den Tatsachen in solchen Widerspruch gesetzt, daß das Gericht ihn in höchstem Maße als unglaubwürdig bezeichnen muß. Das Gericht ist der Ansicht, daß Sandler sein Gedächtnis nicht beherrscht, wenn nicht sogar angenommen werden soll, daß hier ein Meineid geleistet worden sei. Auch die Aussagen des Zeugen Bosawé sind in vollem Umfange unglaubwürdig. Er hat sich in völligen Widerspruch mit seinen in den Versammlungsberichten und Protokollen niedergelegten Erklärungen gesetzt. Spiegel und Sandler sind es eigentlich, die die heutige Privatklage führen, denn sie treffen in erster Linie die Vorwürfe, die in den inkriminierten Artikeln gemacht werden. Diese beiden haben aber nicht geflaßt, sondern sind hier als Zeugen aufgetreten. Unter diesen Umständen mußten sie ein Interesse haben, sich von den ihnen gemachten schweren Vorwürfen zu reinigen. Deshalb ist auch der Zeuge Spiegel als nicht glaubwürdig anzusehen. Für die Kenntnis und Billigung des Vorstandes der in Rede stehenden Vorgänge kommt zunächst in Betracht, daß das Vorstandsmitglied Reichel aus Anlaß der Differenzen mit Hammesfahr in Solingen gewesen ist und von Spiegel und Sandler auch informiert wurde. Reichel hat auch mit Spiegel und Sandler einer Sitzung der Industriekommission beigewohnt. Daß auch weitere schriftliche Berichte über den Messerschleiferstreik dem Vorstand zugegangen sein müssen, ergibt die dem Gericht vorgelegte Korrespondenz über die Schlägerbewegung, wonach der Vorstand auf Eingehende von der örtlichen Leitung informiert worden ist. Massatsch hat nicht bestritten, in erster Instanz zugegeben, daß er von Reichel informiert worden ist. Demzufolge müssen auch die übrigen Vorstandsmitglieder von diesen beiden informiert worden sein, da sie sonst gegen das Statut verstoßen hätten. Ist es aber richtig, daß sie ihre Maßnahmen ohne Kenntnis der übrigen Vorstandsmitglieder getroffen haben, so konnten sie das nur, weil sie von vornherein der Zustimmung sicher waren. Dann müssen es sich die übrigen Vorstandsmitglieder aber auch gefallen lassen, daß auch gegen sie die Vorwürfe erhoben werden. Bezüglich des Messerschleiferstreiks sind die Behauptungen der inkriminierten Artikel in vollem Umfange erwiesen und ist das Gericht auch der Ansicht, daß der Angeklagte in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Ist dieses der Fall, seien auch die beleidigenden Ausdrücke straflos zu belassen. — Bezüglich des Schlägerstreiks besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch bei diesem Streik die Absicht bestand, die Lokalorganisationen zu schädigen. Der volle Beweis ist jedoch nicht geführt worden. Ist aber im ersten Falle der volle Beweis erbracht und die gebrauchten Ausdrücke als gerechtfertigt erwiesen, so rechtfertigt der erste Fall den letzteren, auch wenn der volle Beweis nicht erbracht ist.

Diese Schlussfolgerung ergibt die Freisprechung des Angeklagten, da ein Vergehen gegen § 186 des Str.-G.-B. nicht vorliegt. In der Privatklage des Eich hat der Angeklagte ebenso wie beim Schlägerstreik den vollen Wahrheitsbeweis nicht erbracht. Jedoch hält das Gericht es für wahrscheinlich, wenn nicht gar erwiesen, daß der

Bestimmungen an die ganze Bevölkerung gerichtet hat. Wenn aber auch der ganze Prozess nicht geklärt ist, so kann dies doch nicht als Grund dienen, die den Angeklagten der Schuld des § 193 des St. G. B. nicht abzusprechen zu lassen. Das Schöffengericht hat also entschieden, dass die Angeklagten die Schuld der Verleumdung nicht zu beweisen haben. Wenn man nun die Angeklagten nicht als schuldig erklärt, so kann man nicht sagen, dass die Angeklagten die Schuld der Verleumdung nicht zu beweisen haben. Wenn man nun die Angeklagten nicht als schuldig erklärt, so kann man nicht sagen, dass die Angeklagten die Schuld der Verleumdung nicht zu beweisen haben.

Wie wir schon in voriger Nummer sagten, hat das Urteil in wertvollstem Uebersicht zu dem Mißverständnis, von dem der Verleumdung zweifeln (am 10. Juni) gesprochen. Aber Nacht ist aus dem Mißverständnis die Uebersetzung des Gerichts erwachsen, daß im Falle Hammesfahr der Beweis durch den Angeklagten vollbracht worden sei. Wir sind nun der Meinung, daß sich diese Uebersetzung wohl etwas weniger leicht hätte bilden können, wenn das Gericht dem von den Klägern beabsichtigten und beantragten Beweis in vollem Umfang stattgegeben, wenn es von dieser Seite wenigstens ebensoviel Zeugnisse vernommen hätte, wie von Seite der Angeklagten. Die weiteren Zeugnisse würden die Aussagen von Sandler, Spiegel und Wolowis gestützt haben. Da man das nicht zuließ, war es auch nicht, diese drei Zeugen der Unglaubwürdigkeit zu geben. Welche Glaubwürdigkeit übrigens die Zeugen des Angeklagten verdienen, werden wir in nächster Nummer noch an einem Beispiel nachweisen, bemerkend jedoch hier schon, daß diese Zeugen bei dem Falle Hammesfahr mindestens ebenso sehr persönlich engagiert waren wie Sandler, Spiegel und Wolowis. Nach unserer Uebersetzung steht das Urteil des Landgerichts wie das erste im Widerspruch mit den Tatsachen. Ein besonderes Schlaglicht fällt ja schon deshalb darauf, weil das Gericht bezüglich des Schlägerstreiks und im Falle Scherm selbst zugibt, daß der Wahrheitsbeweis nicht erbracht sei, sondern nur die Wahrscheinlichkeit bestehe. Das Gericht kommt ungenachtet dessen doch auch hier zu einer Freisprechung, obwohl der § 193 davon spricht, daß Verleumdung eintritt, wenn eine behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist. Das Gericht hat dann von dem § 193 auszugehen Gebrauch gemacht, obwohl der Paragraph ausdrücklich besagt, daß ein Angeklagter, wenn er in Wahrheit berechtigter Interessen gehandelt hat, nur dann strafbar bleibt, wenn das Vorhandensein einer Verleumdung nicht aus der Form der Äußerung hervorgeht. Die inkriminierten Artikel enthalten aber gemeine Schimpfwörter, fallen also nicht unter den § 193. Eine nichtwürdige Schlussfolgerung des Gerichts ist ja auch bei, daß wenn in einem Punkte der Wahrheitsbeweis gefehlt sei, er bei den weiteren Punkten nicht mehr notwendig wäre. Wir werden uns das aber merken. Schade, daß dem erkennenden Gericht kein Urteil nicht selbst bei späteren Fällen vorzugesagt werden kann, denn es ist auf jeden Fall, seine Mitglieder sind mit dem 1. Juli zur Zivilabteilung übergegangen.

Aber das Urteil wird noch manches Wort zu sprechen sein. Wir wollen heute nur noch einiges von dem mitteilen, was die Freie Presse in Eberfeld über den Prozess und das Urteil sagt:

„Überhaupt hat der Prozess so verschiedene Merkmale zutage gefördert, die zu Vergleichen mit sonstigen Prozessen gegen Sozialdemokraten geradezu zwingen. Da sind vor allen Dingen die Schimpfwörter in den Artikeln des Stahlarbeiter. Da wird den Vorstandsmitgliedern des Metallarbeiter-Verbandes der Vorwurf gemacht, sie seien Arbeiterverräter, es hersehe bei ihnen eine entsetzliche Claqueurwirtschaft, sie verüben Verbrechen an der Arbeiterklasse. Wir wollten einmal das Urteil sehen, wenn am Eberfelder Landgericht ein sozialdemokratisches Blatt angeklagt wäre, solche Vorwürfe gegen die Leitung einer großen, nicht als sozialdemokratisch angesehenen Organisation erhoben zu haben. Wir sind überzeugt, die Strafe für den sozialdemokratischen Redakteur würde eine sehr hohe sein. Es würde ihm kaum gelingen, vom Gericht die Anerkennung zu erhalten, daß seine Vorwürfe begründet seien, und man würde ihn sicher wegen formaler Verleumdung verurteilen, ihm auch den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) verweigern. In allen Punkten anders urteilte das Gericht in dem Solinger Prozess. Ja, es ging noch über das Urteil des Solinger Schöffengerichts hinaus, das wenigstens bei Scherm angenommen hatte, daß er als Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung über die einzelne Tätigkeit des Vorstandes nicht unterrichtet gewesen sei und ihn mithin kein Vorwurf treffe. Das Eberfelder Landgericht sprach den Angeklagten auch hinsichtlich der Verleumdung Scherm frei.“

Ferner fiel auf, daß das Gericht sich gar nicht in die Lage des sozialdemokratischen Metallarbeiter-Verbandes hineinzudenken vermochte, welcher es ablehnt, einen Streit mitzumachen, der schließlich nur noch den zünftlerischen Zweck hatte, dem Fabrikanten die Herstellung einer bestimmten Ware zu verbieten. Die Darlegungen des Rechtsanwalts Heinemann, welches Geschrei über Terrorismus entstehen würde, wenn es umgekehrt wäre, fanden bei dem Gericht kein Verständnis, ja das Gericht kam sogar zu der Uebersetzung, daß den Zeugen Spiegel und Sandler in dieser Hinsicht absolut nicht zu glauben sei. Wenn nicht zu raten, ist nicht zu helfen. Ein Sozialdemokrat begreift das Verhalten des Metallarbeiter-Verbandes, der sich nicht dazu hergeben wollte, die industrielle Entwicklung aufzuhalten, sofort.

Noch ein Punkt aus der Urteilsbegründung verdient hervorgehoben zu werden. Oft genug ist in Urteilen gegen Streikführer die Rede von Terrorismus gegen Arbeiter, die nicht weiter mitstreifen wollten. Der § 152 der Gewerbeordnung erwähnt ausdrücklich, daß jedem gestattet sei, zu jeder Zeit von der Vereinbarung (zum Streik) zurückzutreten. Schwere Strafen sind verhängt worden gegen Arbeiter, die andere, vielleicht durch ein Schimpfwort, veranlassen wollten, von ihrem zurückzutreten Abstand zu nehmen. In dem Urteil des Eberfelder Berufungsgerichts heißt es aber, es sei zwar richtig, daß solcher Rücktritt zulässig und eine Nötigung zum Verbleiben strafbar, aber moralisch verwerflich sei es, von gegebenen Versprechungen zurückzutreten.

Das ist gewiß hübsch gesagt. Sollte etwa über Nacht ein anderer Geist am Eberfelder Landgericht eingezogen sein? Warten wir einmal den nächsten Prozess gegen die Freie Presse ab.

Erwähnt zu werden verdient das Verhalten des Rechtsanwalts Esch, ultramontaner Stadtvorordner in Eberfeld, der den beklagten Industriearbeiter-Verband vertrat. Dieser Herr gesteht sich in einer solchen Habutität und in solchen Kraftwörtern, daß man nicht unter glaube, man höre der Diskussion eines W-Gladbacher zu. Deutlich kam bei ihm die Zentrumstendenz zum Vorschein, rückständige Wirklichkeitsformen zu erhalten und gegen den aus der technischen Entwicklung sich ergebenden Fortschritt anzukämpfen.“

Die Freie Presse bemerkt dann unter anderem noch, daß sich mit den Angriffen des Stahlwarenarbeiter auf den Metallarbeiter-Verband noch eine andere Instanz beschäftigt wird. Die Bemerkungen der Freien Presse haben nun den Horn der Bergischen Arbeiterstimme in Solingen gemaltig ertönt. In Nr. 155 bringt sie an leitender Stelle in durchschöpfener Schrift unter dem Titel: „Wir bitten um Vorkicht!“ eine Mahnung an die Parteipresse, „sich nicht durch einseitige Informationen zu Äußerungen über den Eberfelder Prozess verleiten zu lassen, die notwendig in die Kreise der Solinger Arbeiterstimme neuen Zündstoff tragen müssen“. Zugleich erfahren wir aus der Arbeiterstimme, daß in Solingen „unter Vermittlung des Parteivorstandes und des niederrheinischen Agitationskomitees eine Uebersetzung dahingehend erzielt worden ist, daß bis zu einer bevorstehenden Schiedsgerichtsverhandlung, auf der alle die Partei beherrschenden Angelegenheiten des Gewerkschaftsverbandes verhandelt und nach Möglichkeit geregelt werden sollen, alles zu vermeiden sei, was zu einer Verschärfung der Situation beitragen könne.“

Schon! Wir fragen nun die Arbeiterstimme: Wer hat sich verpflichtet, diesem Ueberkommen gemäß zu handeln? Ist ihr bekannt, daß der Stahlwarenarbeiter trotz des Ueberkommens Nummer für Nummer die unverschämtesten Angriffe auf den Deutschen Metallarbeiter-Verband gebracht hat? Warum hat sie es unterlassen, an diesen eine Mahnung um Vorkicht zu richten?

Die Freie Presse blieb der Arbeiterstimme die Antwort nicht schuldig, sie erwiderte ihr: „Der Bergischen Arbeiterstimme paßt unsere kritische Besprechung des Solinger Prozesses nicht. Das mag sein, die Redaktion der

Arbeiterstimme hat sich schon in die eine oder andere Richtung bewegt, daß es gut zu verstehen ist, wenn sie jetzt und dann unsere Kritik nicht so einfach, wie es bisher gebräuchlich war, am Platze ist. Wir haben natürlich nicht den Zweck in uns, zu zeigen, was man tun kann, sondern nur zu zeigen, was man tun sollte. Wir haben das schon bei dem ersten Artikel deutlich gemacht. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Kritik der eigentlichen Rechtsverhältnisse. Wenn bei dieser Kritik ein paar Fehlpunkte gemacht wurden, die den Sozialdemokraten und ihren Freunden vom sozialdemokratischen Standpunkt aus unangenehm sind, so mag das ja sein, aber dann würde man sich gegen die, die diese Tatsachen geschaffen haben. Wir sind unbeschreiblich genau, und anzunehmen, die Solinger Verhältnisse auch einigermaßen zu kennen, vielleicht sogar ein bisschen mehr von Grund aus, als unsere Kollegen in der Arbeiterstimme. Wir haben deshalb auch bei Beurteilung der Klänge immer das historische Gewordene in Betracht gezogen und die Überspannung des Bogens als eine schlimme Sache angesehen. Aber sollen wir das etwa nur auf den Deutschen Metallarbeiter-Verband gälten lassen, der anderen Seite dagegen einen Freibrief für die tollsten Behauptungen und Verunglimpfungen ihrer Gegner zugestehen? Wir haben an unserer Kritik nicht zu berücksichtigen, wohl aber möchten wir einen Hinweis machen. Die Vertreter der Sozialorganisten behaupten, sie hätten das Verbot der Herstellung der ordinar blauen Messer aus dem Grunde erzwingen wollen, weil diese Messer in dem Tarif nicht aufgeführt waren. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob das zutrifft oder nicht, jedenfalls wird dadurch unser Urteil über den Charakter der Solinger lokalen Gewerkschaften im allgemeinen nicht berührt.“

Zum Schluß für heute können wir nicht umhin, dem früheren Redakteur der Arbeiterstimme, D. May, einige Worte zu widmen. May hat bei den Ereignissen in Solingen im Jahre 1906 seine Hand in Spiele gehabt, er ist es gewesen, der gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband in der Arbeiterstimme und auch sonst gehetzt hat. Bei diesem eblen Tun ist er schließlich gestrauchelt, seine Stürzeleien wurden selbst den in dieser Beziehung abgehärteten Solingern zu toll, er mußte von dort verschwinden. Aber er gab das Zutrittigen nicht auf. Es ist uns erst in den letzten Tagen bekannt geworden, daß er nach der Solinger Verhandlung am 28. März dieses Jahres an die Parteipresse eine lange, nicht zur Veröffentlichung bestimmte „Information“ über die Solinger Angelegenheit versandt hat. Er hat darin die Parteipresse, den Publikationen und Einflüssen der Metallarbeiter-Zeitung, die der Solinger Verhältnisse nicht ohne Mißtrauen zu begegnen. Die Solinger Verhältnisse schildert er in dem Elaborat natürlich so, wie es ihm in den Kram paßt. Während er so die Parteipresse „vertraulich“ zu beeinflussen versucht, erstrebt er sich zugleich, der Metallarbeiter-Zeitung, deren Artikel in der öffentlichen Kontrolle unterliegen, Irreführung vorzujucken. Danach kann man auch das Zeugnis bewerten, das May in der Eberfelder Verhandlung abgegeben hat.

### Der vierte Geschäftsbericht des Verbandes von Arbeitgebern im Kreise Solingen für das Jahr 1907/08

ist uns auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege zugegangen. Wir veröffentlichen ihn nachstehend vollinhaltlich:

Unser Verband war auch im verfloffenen Jahre in stetem Aufblühen begriffen, er zählt heute annähernd 300 Mitglieder und umfaßt den größten Teil der Werke unseres Bezirks mit eigenem Betriebe und vielen Firmen der Hausindustrie; er vertritt in seinen Mitgliedern eine Lohnsumme von mehr als 15 Millionen Mark. Als Berufsgruppe sind unser Verband angegliedert: Der Eisenarbeiterverein, Waffenfabrikantenverein, Taschmesserfabrikantenverein, Rasiermesserfabrikantenverein, Verein der Papier- und Lederwarenverarbeitungsbranche, Instrumentenfabrikantenverein, Saarschneidemaschinenfabrikantenverein, Korkzieherfabrikantenverein, Zuschlagscherefabrikantenverein, die Bändermachervereinigung von Solingen und Umgebung.

Alle diese Fachvereine besitzen innerhalb unseres Verbandes volle Selbständigkeit hinsichtlich der Vertretung ihrer besonderen Berufsinteressen, sie entsenden Vertreter in den Vorstand unseres Verbandes, die ihnen eine Einwirkung auf die Gesamttätigkeit des Verbandes sichern, und finden andererseits einen mächtigen Rückhalt in dem Gesamtverband auch hinsichtlich der Vertretung ihrer eigenen, engeren Interessen. Außer diesen Berufsgruppen, die in der Gesamtheit und organisch angegliedert sind, finden sich auch in unserem Verband von den im hiesigen Bezirk noch bestehenden übrigen fünf Fachvereinen, dem Schlägereibereiberverein, dem Rasiermesserfabrikantenverein, dem Zeichen- und Federmesserfabrikantenverein und dem Scherenfabrikantenverein zahlreiche Mitglieder, und zwar von einigen dieser Vereine bis zu 30 Prozent der Gesamtmitgliedszahl. Wir hegen daher die bestimmte Hoffnung, daß über kurz oder lang auch diese noch außenstehenden Fachvereine sich ebenfalls organisch unserem allgemeinen Verband anschließen werden. Die Zeiten sind für den Arbeitgeber viel zu ernst, als daß man einer Sonderbündelei Raum geben dürfte, die nie zum Ziele führen kann. Nicht das Verbleiben in einem einzeln gesondert dastehenden Fachverein unter sich, sondern nur ein allgemeiner Zusammenschluß aller Arbeitgeber unseres Bezirkes kann uns auf die Dauer die Stellung gewährleisten, die wir gegenüber der intensiven Organisationsarbeit der hiesigen Gewerkschaften und gegen ihre Machbestrebungen notwendig einnehmen müssen.

Die Geschäfte unseres Verbandes haben sich inzwischen derart gehäuft, daß es nicht mehr angängig erschien, die Geschäftsführung nur nebenamtlich wahrzunehmen zu lassen. Es ist daher vom Vorstand und Vorstandsrat in der Person des Dr. phil. et jur. Hornung ein Geschäftsführer bestellt, der seine ganze Arbeitskraft dem Verband zur Verfügung stellt und namentlich auch an den Verhandlungen der uns angehörenden Fachvereine teilnimmt und sich mit der Leitung in fester Verbindung hält. Es ist gleichzeitig Sorge getroffen, daß auch die Dienste des bisherigen bewährten Geschäftsführers, Herrn Justizrat Dr. Noeß, dem Verband erhalten bleiben, und wird derselbe als juristischer Beirat sich an der Führung der Geschäfte auch in Zukunft beteiligen. Es ist sodann ein eigenes Bureau für die Geschäfte des Verbandes eingerichtet, und es wird unseren Mitgliedern willkommen sein, in eigenen Büroräumen zu bestimmten Zeiten feste Gelegenheiten zu finden, sich über ihre Wünsche oder auch über Zumutungen, die an sie gerichtet werden, vertraulich auszusprechen zu können. Unsere Mitglieder finden auf diesem Bureau stets unentgeltliche zuverlässige Auskunft über gewerbliche, sozialpolitische und wirtschaftliche Fragen, sowie fürsorgliche Beratung über Arbeitsverhältnisse und alles, was damit zusammenhängt.

Eine allgemeine Streikbewegung hat im verfloffenen Geschäftsjahr nicht eingetreten; dagegen hat eine ganze Reihe einzelner Differenzen, die sonst zweifellos zum Streik geführt haben würden, durch Vermittlung unseres Verbandes einen gütlichen Ausgleich gefunden. Wir haben uns mit den Arbeiterorganisationen dahin verständigt, daß, wenn gegenüber Mitgliedern des Verbandes Differenzen ausbrechen, Verhandlungen mit dem Verband eingeleitet werden sollen. Unter Bezugnahme hierauf bitten wir unsere Mitglieder dringend, beim Ausbruch irgend einer Differenz sich den Arbeitern gegenüber sofort als Mitglieder des Arbeitgeber-Verbandes zu bezeichnen und unsere Geschäftsführung sofort vor dem Ausbruch der Differenz in Kenntnis zu setzen. Die bisherigen Erfahrungen geben zu der Hoffnung allen Anlaß, daß die Verhandlungen, die darauf eingeleitet werden, zu einem gütlichen Ausgleich führen und ein Streit vermieden wird. In vielen Fällen hat es sich herausgestellt, daß lediglich Mißverständnisse den Differenzen zugrunde lagen, und in anderen Fällen sind auch ernste Meinungsverschiedenheiten durch wechselseitige Aussprache glücklich beigelegt worden.

Es ist selbstredend hier nicht am Platze, über die einzelnen geschäftlichen Differenzen zu berichten; nur zur Hervorhebung allgemeiner Gesichtspunkte sei folgendes bemerkt: Der Industriearbeiterverband forderte von einem unserer Mitglieder, Schleiter

in Solingen nicht mehr zu beschäftigen und die Gewerkschaften zu entlassen. Wir haben uns dieser Forderung widersetzt und den Gesamtverband vertreten, daß jeder Arbeitgeber neben Arbeiterarbeiten - voranzutreiben, daß er diesen die Tarifpreise, welche solche Preisarbeit erbracht, nicht - auch Tagelohnarbeiter für die gleichen in seinem Betriebe vorfindenden Mittel beschaffen darf. Wir haben diesen weiteren Standpunkt bestanden und im Schiedsgerichtswesen vertreten, welche Mitglieder unseres Verbandes sind, auch in diesem Sinne durchsetzen können, und hat letzterer auf unserer Anregung hin, gemäß dem Antrag einer Reihe von Firmen, welche unserem Verband angehören, einen ausdrücklichen dahingehenden Beschluß gefaßt. Wir haben zur Begründung dieser Forderung darauf hingewiesen, daß dem Arbeitgeber das Recht zusteht, seinen Betrieb so zu führen und so einzurichten, wie es ihm notwendig und zweckmäßig erscheint; denn der Arbeitgeber trägt allein die Verantwortung für das Geschäft und nicht der Arbeitnehmer. Aus demselben Grunde haben wir dem Arbeitgeber das Recht gewahrt, nach freier Ermessung und eigenem Ermessen Arbeiter zu beschäftigen, mögen sie nun Mitglieder des Industriearbeiterverbandes, des Metallarbeiter-, des Eisen-, Dunderknecht-, des christlichen Verbandes sein oder einer Organisation nicht angehören, da jedem Arbeiter die Möglichkeit geboten werden muß, in dem Betriebe eines Arbeitgebers, ohne Rücksicht auf die Organisation, seiner Tätigkeit ungehindert nachzugehen. Mit mehreren unserer Mitglieder war früherer Zeit seitens einer Arbeiterorganisation (Industriearbeiterverband) das Abkommen getroffen, daß der Arbeitgeber ausschließlich Arbeiter der betreffenden Organisation beschäftigen dürfe. Wir haben unsere Mitglieder ersucht, unter keinen Umständen derartige Abmachungen einzugehen, und Abmachungen, die etwa in dieser Richtung bereits getroffen sind, baldmöglichst aufzukündigen. Dem Arbeitgeber darauf beschränken zu wollen, daß er seine Arbeitskräfte nur innerhalb einer bestimmten Organisation wählt, ist eine geradezu ungeheuerliche Zumutung, die bereits Zeugnis davon ablegt, wie notwendig es war, daß sich endlich einmal die Arbeitgeber unseres Kreises in unserem Verband organisiert haben. Wir haben andererseits darauf gehalten, daß die mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Preise, soweit dieselben von unseren Mitgliedern anerkannt waren, auch eingehalten wurden. Ebenso müssen wir darauf bestehen, daß die Arbeiter keine Unterpreisangebote machen und so den Arbeitgebern, namentlich bei schlechter Konjunktur, Veranlassung geben, die Tarifpreise nicht innezuhalten, und hinterher womöglich bei einer passenden Gelegenheit denselben Arbeitgeber, der sich auf ihr Angebot eingelassen hat, bei ihrer Organisation des Unterpreisarbeitens beizugehen. Unsere Mitglieder bitten wir, von diesen Grundsätzen Kenntnis zu nehmen und sich bei Anrufung des Schlichters unseres Verbandes danach zu richten. Wir sind selbstredend nur dann in der Lage, unseren Schutz zu gewähren und eventuell eine Aussperrung vorzunehmen, wenn unser Mitglied sich im Rechte befindet. Eben deshalb bitten wir, sobald sich eine Beunruhigung zeigt, unserer Geschäftsstelle unverzüglich Nachricht zu geben, damit der Sache so rasch wie möglich auf den Grund gegangen werden kann. Unter keinen Umständen wollen wir einseitig Zugeständnisse machen, um einer Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen; denn solche, vielleicht unüberlegte und unnötige Zugeständnisse werden nur zu leicht anderen Arbeitgebern gegenüber als Präjudiz benutzt, was der eine Arbeitgeber zugestimmt, muß hinterdrein der andere nachmachen. Es hat sich auch herausgestellt, daß in manchen Fällen derartige Sonderabmachungen zu den bedenklichsten Vermittlungen gerade für den Betrieb Anlaß gegeben haben, in welchem sie unbedachterweise zustande gekommen sind.

Eine besonders unerfreuliche Erscheinung war bisher in unserem Bezirk der sogenannte geheime Streik, bei dem der Arbeitgeber plötzlich, ohne daß ihm eine Erklärung wurde, sich von seinen Arbeitskräften verlässt und gehindert sah, neue zu gewinnen. Wir haben uns nun mit den Arbeiterorganisationen dahin verständigt, daß solche geheime Streiks gegenüber unseren Mitgliedern in der Zukunft nicht mehr erklärt werden sollen. Der Ausdruck eines geheimen Streiks ist ja von selbst ausgeschlossen, wenn, wie abgeprochen wurde, jeder Maßnahme, soweit es sich um unsere Mitglieder handelt, eine Verhandlung mit unserem Verband vorausgehen soll. Werden die dann eröffneten Verhandlungen beiderseits von gutem Willen geleitet, so steht zu hoffen und zu wünschen, daß die unseren Bezirk bisher so arg schädigenden Streiks in Zukunft ganz vermieden oder doch auf ein geringes Maß reduziert werden.

Unsere Kartellverbindungen mit den benachbarten Verbänden haben sich auch im verfloffenen Geschäftsjahr durchaus bewährt und gefestigt. Gelegentlich der Hauptversammlung unseres Kreisscheider Kartellverbandes war unser Verband durch den Geschäftsführer vertreten. Zu einer ständigen Einrichtung sollen ferner die Zusammenkünfte der Geschäftsführer von Rheinland und Westfalen werden. Derartige Zusammenkünfte, welche zu einer Aussprache über alle in Betracht kommenden Einrichtungen und zu einem Meinungsaustausch über alle auftauchenden sozialpolitischen Fragen geführt haben, haben im verfloffenen Jahre in Düsseldorf sowie in Leverkusen stattgefunden. Bei Gelegenheit der Zusammenkunft in Leverkusen sind auch die hochherzigen, weitgehenden (?) Wohlfahrts-Einrichtungen, die dieses Werk zum Besten seiner Arbeiter getroffen hat, mit großem Interesse in Augenschein genommen worden. Zu den Kartellverbindungen, die wir mit den auswärtigen Verbänden gepflogen haben, nämlich dem Arbeitgeber-Verband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Kreises deutscher Eisen- und Stahlindustriellen Düsseldorf, dem Verband der Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk Eberfeld, dem Arbeitgeber-Verband von Kemscheid und Umgebung in Kemscheid, der Fabrikantenvereinigung im Selbst-Heiligenhauser Industriebezirk Selbst sind im verfloffenen Jahre noch zwei Kartellverbindungen mit Verbänden innerhalb des Kreises Solingen hinzugetreten. Wir sind mit dem Verein der Baugewermeister für den oberen Kreis Solingen und dem Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeber- und für das Holzgewerbe (Ortsverband Solingen) in eine Kartellverbindung getreten. Wir sind hierbei ausgegangen von der Auffassung, daß das Baugewerbe und das Holzgewerbe mit der eigentlichen Solinger Industrie in keinem engeren Zusammenhang stehen, und an den Fragen, welche die Solinger Industrie bewegen, nicht unmittelbar beteiligt sind. Da aber gleichwohl ein Wechsel von Arbeitern aus der Solinger Industrie zum Bau- und Holzgewerbe und umgekehrt keine Seltenheit ist, so war es empfehlenswert, ohne diese uns fernstehenden Gewerbe in unseren Verband aufzunehmen, gleichwohl mit ihnen eine Kartellverbindung anzuknüpfen. Von einer solchen bloßen Kartellverbindung würde selbstredend bei Fachvereinen der Solinger Industrie keine Rede sein können; Arbeitgebern der speziell Solinger Stahlwarenindustrie unseres Kreises können wir nur dadurch unseren Schutz gewähren, daß sich dieselben unserem Verband anschließen und wird sich früher oder später ein Zusammenschluß aller Arbeitgeber dieser Industrie unseres Kreises in unserem Verband vollziehen.

Im verfloffenen Geschäftsjahr hat sich auch die Arbeiterstimme unseres Kreises an Bestrebungen zur Abänderung des Landtagswahlrechtes in Preußen beteiligt. Da unser Verband kein politisches ist, sieht er derartigen Bestrebungen vollständig neutral gegenüber; er fördert sie weder, noch führt er sich heraus, ihnen ein Hindernis zu bereiten. Soweit aber politische Bestrebungen irgend einer Art dazu führen, einseitig unbeschäftigte Eingriffe in das Arbeitsverhältnis zu veranlassen, haben wir unsere Mitglieder zu einer Abwehr dieser Bestrebungen ermahnt. Es gilt dies namentlich von einem unmodifizierten und willkürlichen Fernbleiben von der Arbeit während der zur Arbeitsleistung bestimmten Zeit. Wir haben unsere Mitglieder ersucht, ein willkürliches Fernbleiben von der Arbeit weder zu Zwecken einer Wahlrechtsagitation noch zu Zwecken der sogenannten Maßfeier zu dulden und eventuell ein unerlaubtes Fernbleiben gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Arbeitsordnung zu ahnden.

Wir schließen unseren Bericht mit der begründeten Hoffnung darauf, daß auch in den kommenden Jahren sich unser Verband in

des Richters Stelle weiterzuführen wird, und daß wir durch die...  
 Die Verhandlung des Verbandes von Arbeitgebern im Kreis Solingen.  
 Dr. W. Dr. Hornung, Geschäftsführer.

Dieser Bericht wurde auch an dem Untereisenverband nicht angeordnete Firmen mit folgendem Begleitschreiben versandt:

Am die Firma... Solingen, den 20. Juni 1908.

Maltegen gestattet mir und, Ihnen unseren ersten Geschäftsbericht...  
 Der Verband der Arbeitgeber im Kreis Solingen.  
 (gez.) Dr. Hornung.

**Gleichauf.**

Am 7. Juli stand der Redakteur des Hirsch-Duncker'schen Organs...  
 Der Angeklagte erklärt: Es habe ihm stets ferngelegen und es liege ihm auch jetzt fern, gegen den Kläger den Vorwurf zu erheben...

Der Angeklagte erklärt: Es habe ihm stets ferngelegen und es liege ihm auch jetzt fern, gegen den Kläger den Vorwurf zu erheben...  
 Der Angeklagte erklärt ferner, daß er auch in Zukunft aus der erwähnten Frühstücksangelegenheit gegen den Privatkläger keinen Vorwurf mehr erheben wird.

Gleichzeitig übernahm Gleichauf die sämtlichen Kosten des Verfahrens.

Unmittelbar nun, nachdem Gleichauf vom Schöffengericht Berlin zu 150. M verurteilt war, brachte er in dem Regulator vom 27. März dieses Jahres zwei Artikel, in denen er von neuem die Beleidigung gegen Schilde wiederholte.

In der Verhandlung vom 7. Juli lehnte Gleichauf zunächst den vorliegenden Richter ab mit der Bemerkung, dieser sei, wenn auch nicht abfällig, so doch tatsächlich voreingenommen zugunsten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und Schildes.

Das Gericht verurteilte Gleichauf zu einer Geldstrafe von 1 Monat und Veröffentlichung des Urteilssteuers im Regulator. Begründet wurde vom Vorsitzenden ausgeführt, daß die von Gleichauf behaupteten Tatsachen unwahr seien, was er ja selbst anerkannt habe.

Unter der Epigone: Endlich hat es Herr Schilde erreicht! teilt Gleichauf in Nr. 23 des Regulator dieses Urteil mit, verweigert aber, daß es deshalb so laut angefallen ist, weil er trotz Vergleich in einer früheren Verhandlung die Angriffe auf Schilde wiederholt hat.

Unter der Epigone: Endlich hat es Herr Schilde erreicht! teilt Gleichauf in Nr. 23 des Regulator dieses Urteil mit, verweigert aber, daß es deshalb so laut angefallen ist, weil er trotz Vergleich in einer früheren Verhandlung die Angriffe auf Schilde wiederholt hat.

Der Richter...  
 Der Antragsteller...  
 Der Antragsteller...

**Deutscher Metallarbeiter-Verband.**

**Bekanntmachung.**

Um Ärger zu vermeiden und eine geordnete Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit dem 10. Juli der 30. Wochenbeitrag für die Zeit vom 10. bis 25. Juli 1908 fällig ist.

Wir bringen hiermit unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß wir folgenden Kartellvertrag abgeschlossen haben, der am 1. August in Kraft tritt:

**Kartellvertrag**

zwischen dem Deutschen Metallarbeiter-Verband und dem Zentralverband der Maschinen- und Feiler sowie Berufsgenossen Deutschlands.

§ 1. Zweck des Kartellvertrags.  
 Zweck des Vertrags ist zunächst ein gegenseitiges Nebeneinanderarbeiten und Zusammenwirken in der Agitation, bei Lohnbewegungen und sonstigen tatlichen Maßnahmen.

§ 2. Grenzbestimmungen.  
 Der Zentralverband der Maschinen- und Feiler sowie Berufsgenossen Deutschlands ist in den Betrieben der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie zuständig:

- a) für die Maschinen zur Bedienung der Dampfmaschinen und Gasmotoren;
- b) für die Feiler, Kesselwärter und Tagelöhner zur Bedienung der Feuerungsanlagen.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband ist die zuständige Organisation für alle Arbeiter der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie, insbesondere auch:

- a) für die Kranführer, Maschinenwärter etc. in den Werkstätten der Metallindustrie;
- b) für das Personal der elektrischen Kraftzentralen in Privat- und Gemeindebetrieben mit Ausnahme der Feiler und Maschinenisten zur Bedienung der Dampfmaschinen und Feuerungsanlagen.

§ 3. Agitation.  
 Jede unlautere Agitation ist beiderseitig zu vermeiden. In den Agitationsveranstaltungen soll weder über die Organisationsform gestritten noch andererseits unter Hinweis auf niedrigere Beiträge agitiert werden.

§ 4. Besitzstand und Übertritt.  
 Der gegenwärtige Besitzstand der beiden Verbände soll möglichst gewahrt bleiben. Es darf kein Druck auf solche Mitglieder ausgeübt werden, welche innerhalb der Grenzen des anderen Verbandes vorübergehend beschäftigt sind oder seit längerer Zeit dem anderen Verband angehören.

§ 5. Verhalten bei Lohnbewegungen.  
 Lohnbewegungen und Streiks, an denen Mitglieder beider Organisationen beteiligt sind, werden gemeinschaftlich beraten und durchgeführt.

§ 6. Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen.  
 Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu beiden Verbänden ist nicht statthaft.

§ 7. Allgemeine Bestimmungen.  
 Zum Zwecke einer Verständigung über alle tatlichen, agitatorischen oder organisatorischen Fragen gemeinsamer Natur finden nach Bedarf gemeinsame Sitzungen nach Bedarf der beiden Verbände statt.

§ 8. Beschwerden und deren Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 9. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 10. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 11. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 12. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 13. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 14. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 15. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 16. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 17. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 18. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 19. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 20. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

§ 21. Schlichtung.  
 Die Mitglieder, Vertrauensleute und Funktionäre beider Verbände sind zur stillen Beachtung und Befolgung des Kartellvertrags verpflichtet.

Es ist...  
 Die...  
 Die...



alle diese Einrichtungen haben, um Verbesserungen im Betrieb vorzunehmen. Es sind Verbesserungen, die sich nicht nur auf die technische Seite der Produktion beschränken, sondern auch auf die soziale Seite. Die Arbeiter sollen in der Lage sein, ihre Interessen zu vertreten und an den Entscheidungen mitzuwirken. Dies ist die Grundlage für eine produktive und friedliche Zusammenarbeit zwischen Arbeit und Kapital.

### Junglesier.

Die Junglesier sind eine Gruppe von Arbeitern, die sich in der Industrie organisiert haben. Sie kämpfen für bessere Arbeitsbedingungen, höhere Löhne und soziale Sicherheit. Ihre Forderungen sind nicht nur wirtschaftlicher Natur, sondern auch politischer. Sie fordern die Abschaffung der Klassenunterschiede und die Einführung der Sozialversicherung. Die Junglesier sind ein Beispiel für die Kraft der Arbeiterorganisation und die Notwendigkeit der sozialen Reformen.

## Rundschau.

### Der sozialdemokratische Parteitag

Der sozialdemokratische Parteitag wird am Sonntag den 18. September, abends 7 Uhr nach Nürnberg in die Städtische Festhalle, Luisenpark, einberufen. Montag den 19. September und die folgenden Tage finden die Verhandlungen des Parteitages in dem Lokal „Herkules-Belodrom“, Treustraße 10, statt. Als provisorische Tagesordnung ist festgesetzt: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. a) Allgemeines. b) Organisation, und zwar: I. Frauenorganisation. II. Jugendorganisation. Berichtsfatter: H. Müller. c) Kasse und Presse. Berichtsfatter: U. Gerisch. d) Bildungsausschuss. Berichtsfatter: H. Schulz. 2. Bericht der Kontrollkommission. Berichtsfatter: August Kadon. 3. Parlamentarischer Bericht. Berichtsfatter: E. Eichhorn. 4. Mitarbeiter. Berichtsfatter: R. Fischer. 5. Sozialpolitik und der neue Kurs. Berichtsfatter: H. Molkenbuh. 6. Die Reichsfinanzreform. Berichtsfatter: P. Singer. 7. Sonstige Anträge. 8. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ortes, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll. Anträge zum Parteitag müssen spätestens am 17. August im Beisein des Vorstandes (Adresse: W. Pfantusch, Berlin S.W. 68, Lindenstr. 69) sein, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Parteiorganisation im Vorwärts veröffentlicht und in die gedruckte Vorlage Aufnahme finden sollen.

### Gewerkschaftliches.

**Buchdruckerei-Gesellen.** Vom 1. bis 5. Juni fand in München der vierte Verbandstag des Bundes der Buch- und Stein-druckereigesellen und Arbeiterinnen Deutschlands statt. Anwesend waren 76 Delegierte. Zu den Fortschritten des Verbandes in den letzten Jahren haben nach dem Geschäftsbericht die in den letzten Jahren eingeleiteten Tarifverträge nicht geringe Beiträge beigetragen. Die Zahl der Mitglieder ist seit 1905 von 6068 auf 14188 gestiegen, darunter mehr als 8000 weibliche. Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug 466503,21 M., die Ausgabe 390397,09 M. Sillier als Vertreter des Verbandes der Lithographen und Stein-drucker sprach sich für die Errichtung graphischer Kartelle aus. Auch hielt er einen Industrierivierband des graphischen Gewerbes für ein dringendes Bedürfnis. Die Einführung der Rentenversicherung wurde mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Um die Agitation besser betreiben zu können, sollen sieben bezahlte Beamte angestellt werden. Der Redakteur Loebahl vom Verbandsschreiben, der die Redaktion bisher im Nebenamt bestritt, wurde als bezahlter Redakteur angestellt. Das Verbandsorgan soll vom 1. Oktober an wöchentlich erscheinen. Ferner wurde eine fünfte Beitragsklasse eingeführt. Der Beitrag beträgt bei einem Wochenlohn bis 9 M.: 20 Pf., über 9 M. bis 12 M.: 25 Pf., über 12 M. bis 15 M.: 30 Pf., über 15 M. bis 20 M.: 40 Pf., über 20 M.: 50 Pf. Den Mitgliedern zu gestatten, in eine höhere, als ihrem Lohn entsprechende Beitragsklasse einzutreten, wurde abgelehnt. Bei Streiks und Aussperrungen ist der Vorstand berechtigt, für die ersten drei Klassen den Beitrag um 10 Pf. und in der vierten und fünften Klasse um 20 Pf. zu erhöhen. Rückversicherungen erhalten eine einmalige Unterstützung von 10 M. Zeit sechs Wochen nach der Einzahlung der Beiträge ein, so erhält das Mitglied die vollständige Krankenunterstützung. Arbeitslosigkeit infolge Schwangerschaft wird nicht unterstützt. Die Arbeitslosenunterstützung liegt auf 4,20 M. wöchentlich in Klasse I bis 15 M. in Klasse V, die Krankenunterstützung von 2,10 M. bis 4,20 M. Schwangerschaft, die infolge ihres Zustandes keine Arbeit mehr erhalten können, erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Der Bezug der Krankenunterstützung wurde auf fünf Wochen beschränkt. Eine Resolution, die den Zusammenstoß der Organisations eines Bundes zu einem Jahr für erforderlich empfand, wurde nur zur Kenntnis genommen, da für einen Bundesverband im graphischen Gewerbe keine Aussicht vorhanden ist.

**Spanischer.** Der Verband der Spanier und deren Hilfsarbeiter hielt vom 8. bis 10. Juni in Berlin seine fünfte Generalversammlung ab. Anwesend waren 16 Delegierte. Der Verband hat 423 Mitglieder. Er hat unter der in der Tagesordnung ebenfalls festgesetzten Tagesordnung zu führen gehabt, wodurch die Vereinigungsbeziehungen der Spanier mit den anderen Arbeiterparteien für die Arbeitsbedingungen geschaffen waren. Die Arbeitslosigkeit betrug im dritten Quartal 1906 31 Prozent und im dritten Quartal 1907 34 Prozent der Beschäftigten. Im Jahre 1906 war es 32 Prozent, im Jahre 1907 34 Prozent. Die Arbeitslosigkeit ist im Jahre 1906 um 5 Prozent und die Unterzählung um 20 Prozent zurückgegangen.

**Photographen.** Der Deutsche Photographen-Verband hielt am 7. und 8. Juni in Berlin seinen siebenten Delegiertenkongress ab. Nach dem Geschäftsbericht ist bis zum Ende des Jahres 1906 im Juli des Jahres 1906 auf etwa 950 am Anfang des Jahres 1906 zurückgegangen, was den im Jahre 1906 verzeichneten Rückgang bestätigt. Die Einnahme betrug im Vergleich mit dem Vorjahr 1906 auf etwa 100 Prozent. Die ganze Tätigkeit des Vorstandes wurde darauf gerichtet, den Verband zusammenzuhalten. Vom Vorstand wurde ebenfalls beauftragt, die Mitglieder des Bundes zu unterstützen. Auf diesem Verbandstag wurde eine Resolution angenommen, wonach die Mitglieder des Bundes verpflichtet sind, die Interessen der Arbeiter zu vertreten. Die Resolution wurde einstimmig angenommen und unter den Mitgliedern eine Abstimmung darüber vorgenommen werden soll. Die Resolution soll folgende sein: „Wenn zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder sich dafür erklären, auch mit der im Jahre 1906 abgeschlossenen Sonderorganisation sollen Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen geschlossen werden. Ist der Fall, daß die Vereinigung mit dem Bundesverband nicht zustande kommt, soll innerhalb eines Vierteljahres nach der Abstimmung ein neuer Delegiertenkongress stattfinden.“ Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Es wurden nur noch Beschlüsse über die Sonntagruhe und das Fachschulwesen gefaßt.

**Klage eines Arbeitervollzuges auf — Streikunterstützung.** Unsere Kollegen wissen aus Erfahrung, daß solche Individuen, die Streikbruch verüben, von der Natur gewöhnlich mit einer reichlichen Portion Frechheit begabt worden sind. Was sich aber in Solingen ereignet hat, kommt selbst bei Streikbrechern nicht oft vor. Dem Messerschläger Peter Molken aus Gräfrath war von der Solinger Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Streikunterstützung entzogen worden, weil er seine Söhne im Betrieb der gesperrten Firma ruhig arbeiten ließ, den Anordnungen der Streikleitung, Posten zu stehen, nicht Folge leistete und schließlich hinter dem Rücken der Streikleitung Verbindungen mit jener Firma anknüpfte, um nicht nur selbst als Arbeitervollzugert einzutreten, sondern auch nach andere Kollegen zum Streikbruch zu bewegen. Molken verlangte 28 M., die ihm angeblich vorenthalten worden seien, und klagte auf dem Wege des Armenrechts, das ihm zugestanden worden war. Am 1. Juni fand der Termin statt. Kollege Sandler schilderte die Sachlage und beantragte, die Klage abzuweisen. Das Gericht beschloß demgemäß und legte dem Kläger auch noch die Kosten auf. In der Begründung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die gerichtliche Geltendmachung des Klagenanspruchs sowohl nach dem Gesetz, wie nach dem Statut des beklagten Vereins ausgeschlossen ist.

**Wann ist das Wort Streikbrecher keine Beleidigung?** Während des letzten Sattlerausstandes in Mannheim wurden dort Plakate verbreitet mit der Aufschrift: „Achtung, Sattler! Die Sattler befinden sich hier im Ausstand.“ An das Haus des Sattlermeisters Wösch war außerdem noch ein Zettel angeheftet mit den Worten: „Hier arbeiten Streikbrecher!“ Auf eine Anzeige des Sattlermeisters erhob die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage wegen Beleidigung der drei bei Wösch arbeitenden Arbeitervollzuges. Der angeklagte „Redakteur“ der Plakate, Sattler Wilhelm Siebenmorgen, bemerkte in der Verhandlung vor dem Schöffengericht am 30. Juni, ihm habe jede Beleidigung der Arbeitervollzuges ferngelegen, ihm sei nur darum zu tun gewesen, seine Berufskollegen von dem Ausstand in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsanwalt beantragte eine Freisprechung. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Hirscher, vermittelte bei dem Antrag des Anwaltes vollständig die rechtliche Begründung. Aus drei Gründen sei die Freisprechung des Angeklagten gegeben. Einmal habe der Angeklagte nur eine nicht strafbare Vorbereitungshandlung begangen, denn die Zettel seien von ihm nicht selber angeheftet worden, wo ihr Inhalt erst ein strafbarer wurde, zweitens gehe aus dem ganzen Zweck der Verbreitung der Zettel hervor, daß der Angeklagte nicht habe beleidigen wollen, er habe nur einen kürzeren Ausdruck gewählt statt der gewöhnlichen Umschreibung: „Hier arbeiten Leute, die den Streik gebrochen haben.“ Dafür habe er den üblichen Fachausdruck „Streikbrecher“ angewendet. Drittens stehe dem Angeklagten der Schutz des § 193 zur Seite. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil aus der Anwendung des Wortes nicht auf die Absicht einer Beleidigung zu schließen sei.

### Girisch-Daueriana.

**Eine feine Kassenverwaltung.** Unter der Aufsicht, als Kassierer des Gewerkschafts der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) 1088 M. unterschlagen zu haben, fand der Straßburger Arbeiter Valentin Gallauschka aus Antonienhütte vor der Strafkammer in Weihen. Mohin das fehlende Geld gekommen sei, dafür gab der Angeklagte eine ausführliche Erklärung. Danach wurden, wenn der Vorstand seines Ortsvereins Vergütungen veranlaßte, aus der Kasse größere Vorläufe entnommen, die aber dann nicht wieder zurückbezahlt wurden, da für gewöhnlich die erhofften Einnahmen bei den Festlichkeiten ausblieben. Ferner mußte bei Beerdigungen von Mitgliedern die Vereinskasse herhalten. Die Mitglieder drückten sich immer gern darum, bei jeder Beerdigung die Kasse zu tragen und dann bedurfte es immer einer kräftigen Ration von Jäger, um einen Fahrenträger zu kapern. Die Kosten aber fielen der Kasse zur Last. Diese Kasse wurde oft „revidiert“, öfter, als man bei normalen Geschäftsbetrieb für nötig halten sollte. Revisionen sind aber, wie man allgemein bekannt, ein gar troden Geschäft; was Wunder, wenn Revisionen wie Kassierer stets ein Nordstürm plägte, und da bekanntlich nach einem alten Sprichwort „in Gegenwart des Arztes nichts jagbar“, so konnte auch in Gegenwart der Revisionen ein kleiner Meddler der Kasse nicht jagen; auf ihre Veranlassung besorgte der Angeklagte anstreifenden „Stoff“ und bezahlte aus der Kasse. Doch noch andere seltene Zwecke hatte die Kasse zu erfüllen. Sie wurde nämlich zu einer recht heiklen Pumpfasse für die Herren Juristen, wenn auch das Statut nichts darüber vorsah. Wenn also einer von den trepischen Juristen einmal in der Brenne war, dann ließ er sich einfach vom Kassierer 2, 3 oder 5 M. leihen, und daß er dann die Zurückzahlung in der Regel vergaß, daß bei den vielen Vereinsgeschäften, die so ein geplagtes Kassenmitglied zu erledigen hat, doch wirklich nicht wundernehmen. Unangenehm war nur, daß auch die Vereinskasse nicht unerschütterlich war, und daß dann für die Auszahlung des Straßburger und der anderen Unterzählungen oft das Geld mangelte. Aber wie sollte man die erforderlichen Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten? Nun, die meisten Oberzählungen waren nicht auf den Kopf gefaßt, sie waren bloß. Die Vorstandsmitglieder wurden einfach in der Regel geschrien, wenn sie es auch nicht waren, und reichte das noch nicht aus, dann wurden tatsächlich erkrankte Mitglieder über die Dauer der Krankheit hinaus in der Unterzählung eben weitergeführt. Da diese letzteren Manipulationen erst in der Verhandlung bekannt wurden und der Staatsanwalt in ihnen eine Urkundenfälschung erblickte, so wurde die Sache zur Ergänzung der Anklage verlegt.

**Der Vorstand.** Der Vorstand der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) 1088 M. unterschlagen zu haben, fand der Straßburger Arbeiter Valentin Gallauschka aus Antonienhütte vor der Strafkammer in Weihen. Mohin das fehlende Geld gekommen sei, dafür gab der Angeklagte eine ausführliche Erklärung. Danach wurden, wenn der Vorstand seines Ortsvereins Vergütungen veranlaßte, aus der Kasse größere Vorläufe entnommen, die aber dann nicht wieder zurückbezahlt wurden, da für gewöhnlich die erhofften Einnahmen bei den Festlichkeiten ausblieben. Ferner mußte bei Beerdigungen von Mitgliedern die Vereinskasse herhalten. Die Mitglieder drückten sich immer gern darum, bei jeder Beerdigung die Kasse zu tragen und dann bedurfte es immer einer kräftigen Ration von Jäger, um einen Fahrenträger zu kapern. Die Kosten aber fielen der Kasse zur Last. Diese Kasse wurde oft „revidiert“, öfter, als man bei normalen Geschäftsbetrieb für nötig halten sollte. Revisionen sind aber, wie man allgemein bekannt, ein gar troden Geschäft; was Wunder, wenn Revisionen wie Kassierer stets ein Nordstürm plägte, und da bekanntlich nach einem alten Sprichwort „in Gegenwart des Arztes nichts jagbar“, so konnte auch in Gegenwart der Revisionen ein kleiner Meddler der Kasse nicht jagen; auf ihre Veranlassung besorgte der Angeklagte anstreifenden „Stoff“ und bezahlte aus der Kasse. Doch noch andere seltene Zwecke hatte die Kasse zu erfüllen. Sie wurde nämlich zu einer recht heiklen Pumpfasse für die Herren Juristen, wenn auch das Statut nichts darüber vorsah. Wenn also einer von den trepischen Juristen einmal in der Brenne war, dann ließ er sich einfach vom Kassierer 2, 3 oder 5 M. leihen, und daß er dann die Zurückzahlung in der Regel vergaß, daß bei den vielen Vereinsgeschäften, die so ein geplagtes Kassenmitglied zu erledigen hat, doch wirklich nicht wundernehmen. Unangenehm war nur, daß auch die Vereinskasse nicht unerschütterlich war, und daß dann für die Auszahlung des Straßburger und der anderen Unterzählungen oft das Geld mangelte. Aber wie sollte man die erforderlichen Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten? Nun, die meisten Oberzählungen waren nicht auf den Kopf gefaßt, sie waren bloß. Die Vorstandsmitglieder wurden einfach in der Regel geschrien, wenn sie es auch nicht waren, und reichte das noch nicht aus, dann wurden tatsächlich erkrankte Mitglieder über die Dauer der Krankheit hinaus in der Unterzählung eben weitergeführt. Da diese letzteren Manipulationen erst in der Verhandlung bekannt wurden und der Staatsanwalt in ihnen eine Urkundenfälschung erblickte, so wurde die Sache zur Ergänzung der Anklage verlegt.

**Der Vorstand.** Der Vorstand der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) 1088 M. unterschlagen zu haben, fand der Straßburger Arbeiter Valentin Gallauschka aus Antonienhütte vor der Strafkammer in Weihen. Mohin das fehlende Geld gekommen sei, dafür gab der Angeklagte eine ausführliche Erklärung. Danach wurden, wenn der Vorstand seines Ortsvereins Vergütungen veranlaßte, aus der Kasse größere Vorläufe entnommen, die aber dann nicht wieder zurückbezahlt wurden, da für gewöhnlich die erhofften Einnahmen bei den Festlichkeiten ausblieben. Ferner mußte bei Beerdigungen von Mitgliedern die Vereinskasse herhalten. Die Mitglieder drückten sich immer gern darum, bei jeder Beerdigung die Kasse zu tragen und dann bedurfte es immer einer kräftigen Ration von Jäger, um einen Fahrenträger zu kapern. Die Kosten aber fielen der Kasse zur Last. Diese Kasse wurde oft „revidiert“, öfter, als man bei normalen Geschäftsbetrieb für nötig halten sollte. Revisionen sind aber, wie man allgemein bekannt, ein gar troden Geschäft; was Wunder, wenn Revisionen wie Kassierer stets ein Nordstürm plägte, und da bekanntlich nach einem alten Sprichwort „in Gegenwart des Arztes nichts jagbar“, so konnte auch in Gegenwart der Revisionen ein kleiner Meddler der Kasse nicht jagen; auf ihre Veranlassung besorgte der Angeklagte anstreifenden „Stoff“ und bezahlte aus der Kasse. Doch noch andere seltene Zwecke hatte die Kasse zu erfüllen. Sie wurde nämlich zu einer recht heiklen Pumpfasse für die Herren Juristen, wenn auch das Statut nichts darüber vorsah. Wenn also einer von den trepischen Juristen einmal in der Brenne war, dann ließ er sich einfach vom Kassierer 2, 3 oder 5 M. leihen, und daß er dann die Zurückzahlung in der Regel vergaß, daß bei den vielen Vereinsgeschäften, die so ein geplagtes Kassenmitglied zu erledigen hat, doch wirklich nicht wundernehmen. Unangenehm war nur, daß auch die Vereinskasse nicht unerschütterlich war, und daß dann für die Auszahlung des Straßburger und der anderen Unterzählungen oft das Geld mangelte. Aber wie sollte man die erforderlichen Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten? Nun, die meisten Oberzählungen waren nicht auf den Kopf gefaßt, sie waren bloß. Die Vorstandsmitglieder wurden einfach in der Regel geschrien, wenn sie es auch nicht waren, und reichte das noch nicht aus, dann wurden tatsächlich erkrankte Mitglieder über die Dauer der Krankheit hinaus in der Unterzählung eben weitergeführt. Da diese letzteren Manipulationen erst in der Verhandlung bekannt wurden und der Staatsanwalt in ihnen eine Urkundenfälschung erblickte, so wurde die Sache zur Ergänzung der Anklage verlegt.

**Der Vorstand.** Der Vorstand der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) 1088 M. unterschlagen zu haben, fand der Straßburger Arbeiter Valentin Gallauschka aus Antonienhütte vor der Strafkammer in Weihen. Mohin das fehlende Geld gekommen sei, dafür gab der Angeklagte eine ausführliche Erklärung. Danach wurden, wenn der Vorstand seines Ortsvereins Vergütungen veranlaßte, aus der Kasse größere Vorläufe entnommen, die aber dann nicht wieder zurückbezahlt wurden, da für gewöhnlich die erhofften Einnahmen bei den Festlichkeiten ausblieben. Ferner mußte bei Beerdigungen von Mitgliedern die Vereinskasse herhalten. Die Mitglieder drückten sich immer gern darum, bei jeder Beerdigung die Kasse zu tragen und dann bedurfte es immer einer kräftigen Ration von Jäger, um einen Fahrenträger zu kapern. Die Kosten aber fielen der Kasse zur Last. Diese Kasse wurde oft „revidiert“, öfter, als man bei normalen Geschäftsbetrieb für nötig halten sollte. Revisionen sind aber, wie man allgemein bekannt, ein gar troden Geschäft; was Wunder, wenn Revisionen wie Kassierer stets ein Nordstürm plägte, und da bekanntlich nach einem alten Sprichwort „in Gegenwart des Arztes nichts jagbar“, so konnte auch in Gegenwart der Revisionen ein kleiner Meddler der Kasse nicht jagen; auf ihre Veranlassung besorgte der Angeklagte anstreifenden „Stoff“ und bezahlte aus der Kasse. Doch noch andere seltene Zwecke hatte die Kasse zu erfüllen. Sie wurde nämlich zu einer recht heiklen Pumpfasse für die Herren Juristen, wenn auch das Statut nichts darüber vorsah. Wenn also einer von den trepischen Juristen einmal in der Brenne war, dann ließ er sich einfach vom Kassierer 2, 3 oder 5 M. leihen, und daß er dann die Zurückzahlung in der Regel vergaß, daß bei den vielen Vereinsgeschäften, die so ein geplagtes Kassenmitglied zu erledigen hat, doch wirklich nicht wundernehmen. Unangenehm war nur, daß auch die Vereinskasse nicht unerschütterlich war, und daß dann für die Auszahlung des Straßburger und der anderen Unterzählungen oft das Geld mangelte. Aber wie sollte man die erforderlichen Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten? Nun, die meisten Oberzählungen waren nicht auf den Kopf gefaßt, sie waren bloß. Die Vorstandsmitglieder wurden einfach in der Regel geschrien, wenn sie es auch nicht waren, und reichte das noch nicht aus, dann wurden tatsächlich erkrankte Mitglieder über die Dauer der Krankheit hinaus in der Unterzählung eben weitergeführt. Da diese letzteren Manipulationen erst in der Verhandlung bekannt wurden und der Staatsanwalt in ihnen eine Urkundenfälschung erblickte, so wurde die Sache zur Ergänzung der Anklage verlegt.

**Der Vorstand.** Der Vorstand der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.) 1088 M. unterschlagen zu haben, fand der Straßburger Arbeiter Valentin Gallauschka aus Antonienhütte vor der Strafkammer in Weihen. Mohin das fehlende Geld gekommen sei, dafür gab der Angeklagte eine ausführliche Erklärung. Danach wurden, wenn der Vorstand seines Ortsvereins Vergütungen veranlaßte, aus der Kasse größere Vorläufe entnommen, die aber dann nicht wieder zurückbezahlt wurden, da für gewöhnlich die erhofften Einnahmen bei den Festlichkeiten ausblieben. Ferner mußte bei Beerdigungen von Mitgliedern die Vereinskasse herhalten. Die Mitglieder drückten sich immer gern darum, bei jeder Beerdigung die Kasse zu tragen und dann bedurfte es immer einer kräftigen Ration von Jäger, um einen Fahrenträger zu kapern. Die Kosten aber fielen der Kasse zur Last. Diese Kasse wurde oft „revidiert“, öfter, als man bei normalen Geschäftsbetrieb für nötig halten sollte. Revisionen sind aber, wie man allgemein bekannt, ein gar troden Geschäft; was Wunder, wenn Revisionen wie Kassierer stets ein Nordstürm plägte, und da bekanntlich nach einem alten Sprichwort „in Gegenwart des Arztes nichts jagbar“, so konnte auch in Gegenwart der Revisionen ein kleiner Meddler der Kasse nicht jagen; auf ihre Veranlassung besorgte der Angeklagte anstreifenden „Stoff“ und bezahlte aus der Kasse. Doch noch andere seltene Zwecke hatte die Kasse zu erfüllen. Sie wurde nämlich zu einer recht heiklen Pumpfasse für die Herren Juristen, wenn auch das Statut nichts darüber vorsah. Wenn also einer von den trepischen Juristen einmal in der Brenne war, dann ließ er sich einfach vom Kassierer 2, 3 oder 5 M. leihen, und daß er dann die Zurückzahlung in der Regel vergaß, daß bei den vielen Vereinsgeschäften, die so ein geplagtes Kassenmitglied zu erledigen hat, doch wirklich nicht wundernehmen. Unangenehm war nur, daß auch die Vereinskasse nicht unerschütterlich war, und daß dann für die Auszahlung des Straßburger und der anderen Unterzählungen oft das Geld mangelte. Aber wie sollte man die erforderlichen Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten? Nun, die meisten Oberzählungen waren nicht auf den Kopf gefaßt, sie waren bloß. Die Vorstandsmitglieder wurden einfach in der Regel geschrien, wenn sie es auch nicht waren, und reichte das noch nicht aus, dann wurden tatsächlich erkrankte Mitglieder über die Dauer der Krankheit hinaus in der Unterzählung eben weitergeführt. Da diese letzteren Manipulationen erst in der Verhandlung bekannt wurden und der Staatsanwalt in ihnen eine Urkundenfälschung erblickte, so wurde die Sache zur Ergänzung der Anklage verlegt.

## Verbands-Anzeigen

- Mitglieder-Versammlungen.**
- Samstag, 18. Juli:
    - Altdorf, Großd. Post, 8 Uhr.
    - Altheim u. Zedl. Hofe, 8 Uhr.
    - Lahr, Drei König, halb 9 Uhr.
    - Lindau, Restaurant, halb 8 Uhr.
    - Mittweida, Eintracht, 9 Uhr.
    - Wülheim-Sterkrade, Wülh./9.
    - Schnaitheim b. Heidenheim, Lamm, 8.
    - Spremsberg, Knorr, halb 9 Uhr.
    - Zwillingen, Schöble, 3 Uhr.
    - Waldungen, Wenzel, halb 9 Uhr.
    - Walgarten, Bahnhofrestaurant, 8.
    - Seib. Kämpfe, Schützenstr. 8, halb 9.
  - Sonntag, 19. Juli:
    - Delbühl, Dverath, halb 11 Uhr.
    - Gannow, Ed. Heilmann, Langestr. 2, 10.
    - Dierhausen, Herrmann, 11 Uhr.
  - Dienstag, 21. Juli:
    - Waldungen i. G. Dornach, Pfeiffer, 8.
    - Neu-Ruppin, Schwan, halb 9 Uhr.
    - Peterow, Wulz, Schulstr., 8 Uhr.
  - Mittwoch, 22. Juli:
    - Gelsenkirchen (Elektronenteure), Lindenhof, Ringstraße, halb 9 Uhr.
    - Hagen i. W. (Klempn.) Baumann, 1/9.
    - Huppertg. Pladen, Krüner, 9.
    - Wilhelmshaven, Germaniastraße, 8.
  - Donnerstag, 23. Juli:
    - Rathenow (Golbar), Stöckisch, 1/9.
  - Freitag, 24. Juli:
    - Differdingen, Theis-Hollinger, 1/9.
  - Samstag, 25. Juli:
    - Aue i. Erzgeb. Reichshalle, halb 9.
    - Aue-Sachsenfeld, Löwen, halb 9.
    - Bader-Baden, Bratwurstdöckle, 1/9.
    - Barmen-Elberfeld (Heizungsmont.), Wollhaus, Elberfeld, 9 Uhr.
    - Barmen-Elberfeld-Sandbort, Faust, Sandbort, Hauptstraße, halb 9 Uhr.
    - Bitterfeld, Hohensollern, halb 9 Uhr.
    - Böhm. Wirt Krangel, halb 9 Uhr.
    - Bonn a. Rh., Wollhaus, 9 Uhr.
    - Colmar i. E. Zur Kasse, halb 9.
    - Döbeln, Pulververtriebs, halb 9 Uhr.
    - Dortmund (Klempn.) Schelle, 1/9.
    - Dortmund-Säben, Wulzenhof, 1/9.
    - Dortmund-Anna, Otto Jung, 1/9.
    - Duisburg, Gambrius, 9 Uhr.
    - Eisenf. Schützentrug, halb 9 Uhr.
    - Eisenf. Mulbau a. Weberplatz, 8 Uhr.
    - Glogau, Bode, Zaubenstr. 11, 8 Uhr.
    - Göhring, Deutsches Haus, halb 9 Uhr.
    - Greifswald, Benz, Kuhstr. 18, 1/9.
    - Hagen-Altenhagen, Jäger, halb 9.
    - Hagen-Elber., Steinhauser, halb 9.
    - Hagen-Elber., Schmalenbach, 1/9.
    - Hilbermann a. R. Hoje, 1/9 Uhr.
    - Hilbermann, Deutsches Haus, halb 9.
    - Karlsehe, Elektromont., Salmen, 1/9.
    - Köthen, Dörmann, halb 9 Uhr.
    - Köthen, Samperthalle, halb 9.
    - Krefeld, Kaiser-Wilhelmshalle, 1/9.
    - Kühlhagen-Righeim, Sperrn, 1/9.
    - Kürberg (Hau- und Kupferhölzer), Goldene Hoje am Weberplatz, 3 Uhr.
    - Kürberg (Elektron.), Sieb. Gaten, 1/9.
    - Oberdorf a. R. Umde, 3 Uhr.
    - Rohrath, Kapper, halb 9 Uhr.
    - Rathenow (Schloß) Heideberg, 1/9.
    - Reichenbach, Blau Traube, 3 Uhr.
    - Röhlau, Goldene Krone, halb 9 Uhr.
    - Schramberg, Zur Post, 3 Uhr.
    - Stegau, Kraus, halb 9 Uhr.
    - Stuttgart-Cannstatt, Gewerkschaftshaus, 8 Uhr.

## Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc.

- Mugsb. Beger** einer wichtigen Angelegenheit eruchen wir um die Angabe der Adresse des Formers Bernhard Stenger.
- Wansberg.** Die Adresse des Kassiers ist Karl Heymann, Fährergasse 1. — Lokalunterstützung wird nicht mehr ausbezahlt. — Reiseunterstützung nur in der Zentraloberberge vor Blauen Glöde, Unterer Sand 14, von 11 bis 12 Uhr vorm. und von 6 bis 7 Uhr abends.
- Berlin.** Den Kollegen von Friedrichshagen und Umgebungen zur Kenntnis, daß die Bibliothek für diesen Bezirk eröffnet ist. Bücherausgabe bei Karl Hennig, Seestraße 117, jeden Mittwoch von 8 bis 9 Uhr abends, Sonntags von 10 bis 12 Uhr vormittags.
- Duisburg.** (Vertrauensmännern) Donnerstag, 23. Juli, abends halb 9 Uhr, im „Gambrius“.
- Duisburg.** Der Kassenmitglied Heinrich Rauer 3 aus Wittenfeldt, eingetr. 2. Mai 1908 in Schöningen, Buch-Str. 562-116, wird hiernit aufgeföhrt, daß aus der Bezirksbibliothek zwar entlehnte Bücher „Memoiren aus einem Totenhause“ sofort an uns einzuliefern.
- Stegau.** Mittags wird keine Reiseunterstützung mehr ausbezahlt.
- Sangerhausen.** Der Arbeitsnachweis der Feilenhauer befindet sich bei Wilhelm Reinhardt, Seitenbentel 1. Umgehungen hat die Entziehung der Gewerkschaft zur Folge.

## Geförden.

- Freiburg i. Br.** Emil Schudi, Feilenhauer, 29 Jahre, Barbierefall.
- Leipzig.** Friedr. August Wiegand, Kammacher, 23 Jahre, Fretted.
- Karl Schmidt, Revolvermacher, 33 Jahre, Lungen- und Blinddarmentzündung.
- Lübeck.** Karl Lemble, Schloffer, 51 Jahre, Brustfellentzündung.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.